

. Arbeit zwischen den Professionen

Einleitung

Zum Gegenstand der Sozialarbeit schreibt Stichweh (1996, 63): „Entsprechend diffus ist der diesem Beruf zugeordnete Problembezug - ‚soziale Probleme‘ - der gewissermaßen die Kehrseite jenes professionstypischen Imperativs ‚professional purity‘ ist“. Wie rein aber sind die klassischen Professionen?

Betrachten wir zunächst den Gegenstand der Professionen. „Die Beziehungen des Menschen zu Gott (Theologie), zu sich selbst (Medizin) und zu anderen Menschen (Recht) – dies war eine der Klassifikationen..“ (Stichweh 1996,53/54)

Die ärztliche Arbeit wurde als eine besondere Form von Dienstleistung verstanden, die ein Arbeitsbündnis mit dem Patienten voraussetzte. Ohne Zustimmung des Patienten kann eine Behandlung nur erfolgen, wenn der Patient nicht entscheidungsfähig ist. Gegenstand dieses Arbeitsbündnisses war die Heilung einer Krankheit oder die Bewältigung eines Lebens mit chronischer Erkrankungen.

Oevermann beschreibt den Gegenstand der Juristischen Profession folgendermaßen:

„Die Aufrechterhaltung und Gewährleistung einer kollektiven Praxis von Recht und Gerechtigkeit im Sinne eines die jeweils konkrete Vergemeinschaftung konstituierenden Entwurfs ..“
(Oevermann 1996, 88 vgl. auch die weiteren Ausführungen S. 88 -91)

Was aber ist „Recht und Gerechtigkeit“? Unterscheiden kann man zunächst zwischen Zivilrecht, Verwaltungsrecht, Sozialrecht, Strafrecht und Verfassungsrecht. Einige dieser Bereiche sind ohne die Konstruktion des „demokratischen Rechtsstaates“ kaum denkbar, zum Beispiel wenn es um Rechte von Bürgern gegenüber dem Staat geht. Sie sind also nicht universell gültig. In der bürgerlich-demokratischen Tradition wird davon ausgegangen, dass es bestimmte Institutionen, nämlich Gerichte, geben muss, die unabhängig von einzelnen Parteien und von Weisungen entscheiden. In diesem Sinne kann man die Gerichte als professionelle Organisationen bezeichnen, wogegen nicht alle Juristen dieses Kriterium erfüllen müssen. Der Strafverteidiger ist zum Beispiel parteiisch. Ansonsten sind die Beteiligten und Bereiche unterschiedlich. Beklagte und Kläger können natürliche Personen, aber auch Vereine, Unternehmen, Verwaltungen und staatliche Organe sein. In diesem Artikel konzentrieren wir uns auf das Strafrecht, Strafvollzugsrecht und Sanktionen nach dem SGB II. Im Strafrecht geht es nicht um die Wiedergutmachung (Restitution) eines angerichteten Schadens, sondern um die Frage der Sanktion (vgl. Wernet 1997, 45). Dieser Sanktionsgedanke ist relativ alt. In den jüdischen, christlichen und islamischen Traditionen gibt es die Vorstellung von der Strafe Gottes, aber auch eine Vorstellung von irdischer Gerechtigkeit unabhängig von der Strafe Gottes. Aber auch in säkularisierten Gesellschaften besteht das Prinzip: „Strafe muss sein“. Zwischen Sanktion und Norm wird ein Zusammenhang gesehen. Die Norm legitimiert die Sanktion, die Sanktion stärkt die Norm und damit die soziale Ordnung (vgl. Karl, Müller, Wolff 2012 154 ff.) Ein wichtiges Kriterium im Strafrecht ist die Schuld. Eine Person kann im Strafverfahren nur verurteilt werden, wenn sie „schuldfähig“ ist. Kinder sowie unter bestimmten Bedingungen geistig und psychisch Behinderte werden als nicht schuldfähig angesehen. Schuldig sein kann man nur, wenn man die entsprechende

Handlung auch hätte unterlassen können. ¹Wer zum Beispiel wegen eines nicht vorhersehbaren Herzinfarktes einen Unfall verursacht, wird strafrechtlich nicht verfolgt.

Pädagogik gilt nicht als Profession, sie kann aber auch als Kunstlehre verstanden werden. Zunächst einmal ist Erziehung eine Familienaufgabe und als solche nicht professionalisierbar. Gleichzeitig ist Erziehung eine berufliche Aufgabe, zum Beispiel im Kindergarten, in der Schule, in der öffentlichen Erziehung. Erzieher und Lehrerinnen werden also in einer Berufsrolle zu Erziehern bzw. zu Experten für Erziehung. Luhmann versteht Erziehung als System: "Offenbar braucht man Kinder, um glaubhaft sagen zu können, man erziehe. Und es muss sich um eine gewisse Kontinuität von aufeinander aufbauenden, sich an ihren Resultaten orientierenden Aktivitäten handeln, wenn man einen Kontext erkennen will, in dem die Einzelaktivität als Erziehung beobachtet werden kann. Erziehung ist also nur als System identifizierbar, wie immer locker und diskontinuierlich die Einzelaktivitäten miteinander verbunden sein mögen" (Luhmann 1992, 102)

Die reine Profession müsste sich dadurch auszeichnen, dass sie nur in einem „Funktionssystem“ operieren. (vgl. Stichweh 1996, 63) Aber einzelne Beobachtungen professioneller Arbeit führen hier zu Irritationen.

¹ Zur Frage der Verantwortlichkeit in psychiatrischen Kliniken vgl. auch Fenger und Fenger (1980 86 ff.) In der ethnomethodologischen Untersuchung wird u.a. dargestellt wie das Personal als „praktische Theoretiker der Verantwortlichkeit“ vorgeht.-

Der Richter als Erziehungstheoretiker

Im Unterschied zum Erwachsenenstrafrecht soll das Jugendstrafrecht am Erziehungsgedanken ausgerichtet sein.

Die Anwendung des Jugendstrafrechts soll vor allem erneuten Straftaten eines Jugendlichen oder Heranwachsenden entgegenwirken. Um dieses Ziel zu erreichen, sind die Rechtsfolgen und unter Beachtung des elterlichen Erziehungsrechts auch das Verfahren vorrangig am Erziehungsgedanken auszurichten.

Jugendgerichtsgesetz § 2 Abs. 1

Das Jugendstrafrecht wird zum Täterstrafrecht.

„In Abgrenzung zum allgemeinen Strafrecht wird das Jugendstrafrecht als Täterstrafrecht klassifiziert. Gemeint ist, dass die Straftat zwar weiterhin Anlass für die jugendstrafrechtliche Intervention ist, dass diese sich jedoch inhaltlich mehr an der persönlichen Situation des Betroffenen und der möglicherweise in der Tat zu Ausdruck kommenden Erziehungsbedürftigkeit orientieren soll“ (Goerdeler, 2007, 180)

Wie bedeutsam dieser Erziehungsgedanke ist, zeigt auch eine Entscheidung des BGH. Der Angeklagte war wegen Körperverletzung mit Todesfolge zu 3 Jahren und 4 Monaten Jugendstrafe verurteilt worden. Dieses Urteil wurde vom BGH aufgehoben. Aus der Begründung:

„Es hätte eingehender Erörterung bedurft, inwieweit die Verbüßung einer längeren Jugendstrafe zur Behebung der im Urteil festgestellten „Störung des Selbstwertgefühls“ des Angeklagten erforderlich ist. Namentlich wäre in diesem Zusammenhang zu bedenken gewesen, dass der Angeklagte bislang nicht in nennenswertem Umfang straffällig geworden ist und aus einer intakten Familie stammt, die ihn auch nach der Entlassung aus der Untersuchungshaft gestützt hat und weiterhin stützt. Unter Berücksichtigung des persönlichen und familiären Hintergrundes hätte sich die Jugendkammer mit der Frage auseinandersetzen müssen, ob entsprechend ihrer Annahme (UA S. 50) die unzweifelhaft schwerwiegende Tat wirklich Ausdruck besonderer krimineller Energie ist, zumal der Eintritt des Todes durch den Faustschlag auf einem eher ungewöhnlichen Kausalzusammenhang beruhte. Sie hätte dabei auch bedenken müssen, ob der Tat nicht vielmehr Ausnahmecharakter zukommt, weil sie in einer besonderen Tatsituation einem durch alkoholbedingte Enthemmung und jugendtypische Solidarisierung mit dem Mitangeklagten I. begünstigten spontanen Tatentschluss entsprungen ist; von dem Mitangeklagten war die erste Provokation ausgegangen.“

BGH, Beschluss vom 22.06.2011, Az.: 5 StR 202/11

Betrachten wir den Abschnitt:

„Es hätte eingehender Erörterung bedurft, inwieweit die Verbüßung einer längeren Jugendstrafe zur Behebung der im Urteil festgestellten „Störung des Selbstwertgefühls“ des Angeklagten erforderlich ist.

Die Erziehung soll hier etwas bewirken, nämlich eine Veränderung in der Persönlichkeit des Angeklagten. Wie lässt die eine „Störung des Selbstwertgefühls“ „beheben“? Dabei kann es sich um eine psychotherapeutische oder eine pädagogische Aufgabe handeln. In beiden Fällen wären die Richter keine Experten, sondern Laien. Man kann sich vorstellen, dass es sich um ein Symptom handelt, das in einer längeren Psychotherapie bearbeitet wird. Auch pädagogische Maßnahmen oder Programme können das Selbstwertgefühl stärken. Es geht hier um die Frage der Indikation für eine Jugendstrafe („erforderlich“). Nun wird man wohl nicht annehmen, dass die geschlossene Anstalt an sich eine solche Wirkung haben kann. Es dürften daher pädagogische oder psychotherapeutische Maßnahmen sein, die in der Anstalt angeboten werden. Erforderlich wäre die Jugendstrafe a) wenn diese speziellen Maßnahmen nur in Jugendgefängnissen angeboten werden und andere Maßnahmen nicht gleichwertig sind oder b) wenn diese Maßnahmen nicht wirksam genug sind, wenn sie nicht

unter der Bedingung des Freiheitsentzugs angeboten werden. Für eine entsprechende Indikation wären dann Psychotherapeuten oder Pädagogen zuständig. Wenn man dieser Anforderung verallgemeinert, bedeutet dies, dass für jede Jugendstrafe die psychotherapeutische oder pädagogische Indikation zu begründen ist. Dafür sind aber Richter nicht ausgebildet. Da in Jugendstrafanstalten kaum Psychotherapien durchgeführt werden, müsste es primär um Pädagogik gehen. Durch die Vorrangigkeit des Erziehungsgedanken wird das Jugendstrafrecht zu einer Erziehungsinstanz neben der Jugendhilfe. Diese Erziehung ist aber nicht professionalisiert. Die Jugendgerichtshelfer könnten hier die Experten sein, sie sind es tatsächlich aber nicht.

Kritisiert wird die JGH weil sie diese Aufgaben nicht entsprechend wahrnimmt. „ Wenn von der JGH Erziehungsdefizite von Jugendlichen ins Spiel gebracht werden dann primär in Form von Behauptungen. Worin diese Erziehungsdefizite genau bestehen und welchen Bezug sie zu dem Tatvorwurf haben, darüber steht weder etwas in den JGH-Berichten ...“ (Müller, S. 1999, 93) „Sie sind nicht selten lapidar, pädagogisch nichtssagend, unausgewogen und stigmatisierend, diagnostisch wertlos und nicht selten kompetenzanmaßend“ (Müller. S.; Trenczek, 2005, 866) Allerdings weisen die Autoren auch daraufhin, dass ein Mitarbeiter häufig mehr als 200 Fälle im Jahr bearbeitet. Unter diesen Bedingungen sind keine seriösen Gutachten zu erwarten.² Gohde und Wolff (1990) stellten in ihrer Untersuchung eine Selbst-Marginalisierung der Jugendgerichtshilfe im Verfahren fest, die in ihrem Auftreten vor Gericht, aber auch in den Gutachten deutlich würde. Im Unterschied zu anderen Gutachter sind sie danach leger gekleidet. Sie reden den Beschuldigten mit Vornamen an, als Autor des Gutachten wird in der Regel ein Jugendamt angegeben. Die Gutachten der JGH sind danach auch meist kurz und weniger aussagekräftig. „Zwischen diesen gegensätzlichen Tendenzen sich der Erstellung von Akten zu entziehen und gleichzeitig dem Bedürfnis im Sinne der Klienten 'bessere Berichte' zu schreiben – scheinen viele Jugendgerichtshelfer gefangen wie der sprichwörtliche Esel zwischen zwei Heuhaufen“ (Gohde und Wolff 1990, 317)

Wenn man den Erziehungsgedanken im Jugendstrafrecht ernst nähme, wäre die pädagogische Expertise unbedingt notwendig. Anders sieht es aus, wenn es primär um Recht und Gerechtigkeit, Schuld und Sühne und eine schuldangemessene Strafe geht. Wenn es um die Durchsetzung einer Norm geht, ist die Frage nach dem „Selbstwertgefühl“ des Täters nicht entscheidend. Der Jugendrichter scheint hier zwischen den Heuhaufen Erziehung und Strafe zu stehen.

Therapie statt Strafe

Drogenabhängige Angeklagte sind in einer besonderen Situation, wenn ihre Straftaten in Zusammenhang mit einer Drogenabhängigkeit stehen. Bedeutsam sind hier die §§ 35,36 und 37 BtmG. Diese Gruppe von Angeklagten unterscheidet sich sowohl von der Gruppe der schuldunfähigen Angeklagte als auch von den Angeklagten, deren mögliche Straftaten in keinem Zusammenhang mit einer Erkrankung stehen. Unterschiede werden auch im Verfahren selbst deutlich, wie an einigen Gesprächsausschnitten ausmündlichen Hauptverhandlungen gezeigt werden soll.³

² Selbst wenn man annimmt, dass bei einem größeren Teil der leichtere Fälle keine Erziehungsproblematik vorliegt.

³ Das Datenmaterial zu dieser kleinen Untersuchung stammt aus zwei von der Volkswagenstiftung geförderten Forschungsprojekten zur Glaubwürdigkeit von Zeugen im Strafverfahren, das von Stephan Wolff geleitet wurde. Projektmitarbeiter waren Heinz Messmer, Elisabeth ,Engelmeyer und der Autor (vgl. Wolff Müller 1997).

Beispiel⁴

Der Angeklagte H. war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25 Jahre alt. Er lebte noch bei den Eltern in einer Stadt im Taunus. Von Beruf ist er Maler und Lackierer. Nach eigenen Angaben begann er mit 15 Jahren Drogen zu nehmen, zunächst aber noch in größeren Abständen von etwa einer Woche. Seit drei oder vier Jahren sei er richtig abhängig geworden. Nach einer einwöchigen Entziehung in einer Klinik möchte er in eine Übergangseinrichtung ziehen. Der Angeklagte hat noch zwei offene Bewährungsstrafen.

- R war wohl in seinem alleinigen Besitz muß ich ja davon ausgehen
V das is richtig
R wenn ers am Körper hat .. aber vielleicht nicht in seinem alleinigen Eigentum das mag sein.
V nee
(5)
R mhm
(6)
A ja und jetzt wo ich die Entgiftung halt
R =ja erzählen Sie mal grad wies. eh.. jetzt is. mit ihrer Drogenkarriere..
A ja ich wollt grad sagen die Entgiftung die ich jetzt gemacht hab hab ich mich um Platz beworben ne?.. um ne Nachsorge. im Heinrich Bauer Haus das is auch.. eh. nach.. zuprüfen.. also (M 41?) und .. da hab ich halt n Aufnahmetermin. oder ich krieg in Aufnahmetermin in nächsten Tagen muß aber allerdings vorher nochmal in=ne Entgiftung. weil die halt n Bescheid haben wollen. das der Körper halt. frei von Drogen is. ne? .. und .. da möcht ich halt hingehen.
S nur mal ne Zwischenbemerkung. können wir den Herrn Harz grad entlassen (0.3) den brauchen we ja wohl nit mehr.
R joh offensichtlich verzichten Sie ja auch auf den Zeugen.
V ja ja sicher.
R sagen Sie ihm (0.2) Bescheid .
m mhm
R (dann?) is er entlassen (4.0) also (1.8) wo waren sie denn zur Entgiftung.
A in () (3)
R wie lang ging das
A eh sechs () aber vorher hab ich schon zuhause entzogen (.)
R und eh. seit einer Woche sind Sie jetzt wieder draußen ja?
A ja seit einer Woche ()
R mhm .. und. haben Sie seitdem wieder was genommen?
A nee
R und jetzt wollen Sie ins Heinrich Bauer Haus.
A jetzt wollt ich ins Heinrich Bauer Haus.
R das is ja nun. nur ne Übergangseinrichtung ne?
A ja des. geht drei Monate.
R joh .. und dann?
A dann möcht ich arbeiten gehen. in meinem Beruf.(4)
R dann müssen wir mal n bißchen weiter zurückgehen. seit wann nehmen Sie denn Heroin.
A ich nehm seit (2) zehn Jahren (9) aber halt auch mit Unterbrechungen..
R Sie sind jetzt 25 da hätten Sie mit 15 angefangen.
A ja
R ziemlich früh (7) was waren diese Unterbrechungen.
A () nichts gemacht. da hat ich ne Freundin wo ich drei Jahre lang zusammen war hab ich auch nichts gemacht (4)
R und.. hatten Sie da.eh. irgendwelche Therapiemaßnahmen? gemacht oder ging das von alleine
A () ich hab ne Therapie mal gemacht aber die hab ich wieder abgebrochen.

⁴ Der Fall wird ausführlicher in Kapitel 4 behandelt

R wann war das?
A das war. 85 oder 86 .. 85 () () war das damals im Odenwald ()
R wie lang waren Sie da.
A drei Wochen.
R warum haben Sies abgebrochen?
A das waren mir zuviel Leute (9)
R danach kam natürlich dann wieder nen Rückfall ne?
A nich gleich aber.. später dann.
R mhm (3) RÄUSPERN (4) ja und jetzt meinen Sie wenn Se drei Monate lang ist Heinrich Bauer Haus gehen dann sind Se geheilt (3) das is ja vielleicht nen bißchen blauäugig ..
A nee das ich geheilt bin das sag ich nich direkt aber.. eh ich hab habs halt vor dadurch zu schaffen ne. (4)

Zunächst reagiert der Richter noch auf einer Äußerung des Verteidigers. Der Strafverteidiger hatte für den Angeklagten erklärt, das Heroin, das bei dem Angeklagten gefunden wurde, sei nicht für diesen allein, sondern auch für eine Freundin des Angeklagten bestimmt gewesen. Der Richter erwidert, da es an seinem Körper gefunden wurde, müsse es wohl in seinem alleinigen Besitz gewesen sein, vielleicht nicht in seinem Eigentum. Der rechtliche Hintergrund dieser Argumentation ist, dass schon der Besitz von Heroin bereits strafbar ist. Die Erklärung des Verteidigers wäre dann strafrechtlich nicht von großer Bedeutung, denn auf die Eigentumsfrage käme es hier gar nicht an. Dieses Gespräch scheint hier beendet zu sein. Nach der Antwort des Verteidigers folgt eine Pause von 5 Sekunden, dann ein Rezeptionssignal des Richters und dann noch mal eine Pause. Danach beginnt der Angeklagte mit einem Beitrag, wobei er ein neues Thema anspricht.(„ ja und jetzt wo ich die Entgiftung halt“) Der Angeklagte wartet also nicht ab, bis der Richter ihn fragt. Interessant ist hier, dass der Richter hier mit einem schnellen Anschluss reagiert und den Angeklagten nun seinerseits zu der Darstellung auffordert, mit der dieser gerade begonnen hatte.(„ =ja erzählen Sie mal grad wies. eh.. jetz is. mit ihrer Drogenkarriere..“) Im weitesten Sinne könnte man dies als Korrektur des Angeklagten bezeichnen. Der Richter lässt sich die Leitung der mündlichen Hauptverhandlung nicht aus der Hand nehmen. Aus der Darstellung und Befragung des Angeklagten entwickelt sich eine Argumentation zu Prognose und Indikation. Hinweise auf die Zweifel des Richters gibt es schon in der Befragung („danach kam natürlich dann wieder nen Rückfall ne?“) Er äußert diese Zweifel dann offen. Die Argumentation wird dann in den Plädoyers fortgesetzt

Auszug aus dem Plädoyer des Staatsanwalts

S die Frage is sicherlich für Sie schwierig zu beantworten. und ich gebe zu daß auch .. meine Tendenz eher die is zu sagen .. die Perspektiven die er aufgezeigt hat.. reichen für ne positive Prognose. und damit mein ich eben nich. so hehre Sprüche von Sozialprognose sondern ich meine damit ne positive. Drogenprognose für diesen Angeklagten ganz speziell reichen wohl nich aus.. da seh ich das Hauptproblem drin. daß die Perspektive die er j jetzt beigebracht hat. die er sich vielleicht auch erstmal unter dem Druck des heutigen Verfahrens erarbeitet hat.. daß die.wohl nich ausreichend is um zu sagen da besteht ne reelle. ne realistische Chance. ihn von dem Zeug wegzubringen. des führt mich im Endergebnis dazu daß ich sag. die Freiheitstrafe. die ich gleich beantragen werde. sollte. nicht zur Bewährung ausgesetzt werden.

Die Frage, ob die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann, hängt danach vor allem von den Therapieaussichten ab. In seinem „letzten Wort“ versucht der Angeklagte den Richter davon zu überzeugen, dass er „es schaffen“ wird.

Auszug aus dem letzten Wort

A und ich mach den Job gern, ich kann auch Spritzlakieren,
(0.9)
und ich möcht halt wirklich: (0.2) versuchen es zu schaffen,
(0.8)
aus eigenen Kräften ()=- ich habs bis jetzt geschafft und wills weiter schaffen
(1.8)

Der Patient, von dem hier gesprochen wird, hatte eine homosexuelle Beziehung zu einem jüngeren Freund, der noch minderjährig war. Der Freund trennte sich dann von ihm, was ein Motiv für die dann folgenden Suizidversuche des Patienten gewesen sein könnte.

Herr Falk stimmt dem Beitrag von Herrn Boll kurz zu und stellt dann ein Gespräch mit dem Richter dar. Wahrscheinlich handelte es sich um eine richterliche Anhörung des Patienten, der zwangsweise in einer psychiatrischen Klinik eingewiesen werden sollte. Der Richter fragte den Patienten, ob er nach seiner Entlassung noch mehr Suizidversuche machen wolle und der Patient antwortete: "Mal sehen notfalls ja". Diese Reaktion wurde vom Richter nach Ansicht von Herrn Falk als eine Provokation interpretiert, wobei dieser provokative Charakter wohl auch an dem "gewissen Lächeln" des Patienten festgemacht wurde. Herr Falk fragt dann rhetorisch, wie dies auf den Richter gewirkt habe und antwortet dann selbst, der Richter habe ihm "sofort" drei Monate auf der geschlossenen Station gegeben. Die Formulierung "der hat ihm drei Monate auf der geschlossenen Station gegeben" weist eher auf eine Gefängnisstrafe als auf eine ärztliche Behandlung hin. Auch reagierte der Richter nach dieser Darstellung primär auf die Provokation des Patienten, während therapeutische Aspekte bzw. der Schutz des Patienten bei seiner Entscheidung kaum eine Rolle spielten. Bestraft würde der Patient für sein unbotmäßiges Verhalten, das in dem provokativen Nicht-Ausschließen von weiteren Suizidversuchen bestand. Ob dies nun die tatsächlichen Motive des Richters waren, mag hier eine offene Frage bleiben. Wichtig in diesem Zusammenhang ist, dass Gruppenmitglieder dies als eine spontane Reaktion des Richters, der sich über die Antwort des Patienten ärgerte, interpretieren. Mit der Sequenz "Er hat ihn und damit uns bestraft (.)" wird die Reaktion des Richters in zweifachen Sinne als Strafe deklariert. Für den Patienten wird die Therapie zur Strafe und damit wird für die Therapeuten auch das Therapieren zur Strafe. Die Strukturlogik von ärztlicher Behandlung wird dann konterkariert durch die Strukturlogik von Bestrafung. Eine Strafe, die von einem Richter verhängt wird, ist die negative Sanktion einer Rechtsverletzung. Eine strafbare Handlung des Patienten ist hier jedoch nicht ersichtlich, denn weder Suizidversuche noch das provokative Nicht-Ausschließen weiterer Suizidversuche sind strafbare Handlungen. Auch kann die Strafe eigentlich nicht in einem Klinikaufenthalt bestehen, denn ansonsten würde die Klinik zu eine Art Ersatzgefängnis umfunktioniert. Zur Strukturlogik einer ärztlichen Behandlung gehört das Arbeitsbündnis mit dem Patienten, in dessen Auftrag der Arzt handelt. Durch zwangsweise eingewiesene Patienten kann diese Logik in Frage gestellt werden.

Therapie, nicht Strafe

Richter übernehmen verschiedene Aufgaben bei psychiatrischen Behandlungen. Sie entscheiden über eine Zwangsunterbringung wegen Fremd- und Selbstgefährdung (§ 1906 BGB), sondern auch bei Fixierungen von Patientinnen und Patienten. In folgendem Fall entschied ein Landgericht, dass eine bestimmte Handlung keine Strafe sondern Therapie ist.⁷ Ein als schizophren diagnostizierter Insasse einer Anstalt für "besonders Gefährliche und/oder Therapieverweigerer" hatte wegen Therapieverweigerung Fernsehverbot erhalten und daraufhin die Strafvollzugskammer in Marburg angerufen. Das Gericht befand, dass dieses Fernsehverbot von Recht wegen nicht zu beanstanden sei, sondern dass die Klinik das Recht habe, im Rahmen ihres verhaltenstherapeutischen Konzept Fernsehverbote nach 18:45 Uhr zu verhängen. Mit Strafe und Disziplinierung habe das Fernsehverbot, so die Klinik, nicht das geringste zu tun. Das Gericht argumentierte, die Klinik habe nicht nur das Recht, sondern die Pflicht, Fernsehverbote einzusetzen, wenn dies Erfolg verspreche. In

⁷. Vgl. Psychisch Kranker erhält Fernsehverbot, weil er Therapie ablehnt, in: Frankfurter Rundschau vom 18.12.91, S. 1 (AZ 7 b StVK 131/91)

der Psychiatrie werden den Ärzten weitgehende Rechte eingeräumt. Erving Goffman spricht in diesem Zusammenhang von einer "diffusen Verordnungsvollmacht" der Anstaltspsychiatrie. "Es gibt jemanden, der die Verfügung über alles hat, was der Insasse erhält und was ihm vorenthalten wird, und diese Position hat offiziell der Psychiater inne. Auch ist der Psychiater nicht gezwungen, dieses Recht in Übereinstimmung mit einheitlichen bürokratischen Vorschriften auszuüben, wie dies Beamte oder Offiziere tun müssen. Fast jede der Lebensbedingungen, durch die der Patient an seinen Tagesplan gebunden ist, kann vom Psychiater beliebig modifiziert werden, vorausgesetzt, dass er eine psychiatrische Begründung dafür findet."⁸ In diesem Fall war die psychiatrische Begründung ein verhaltenstherapeutisches Konzept.

Sanktion im Jobcenter?

Nach dem SGB II sollen Pflichtverletzungen von arbeitslosen ALG-II-Empfängern durch Leistungsminderungen sanktioniert werden. (§§ 31, 31 a, 32) Nach der Formulierung des Gesetzes müsste aus der Feststellung einer Normverletzung eine Sanktion folgen. Damit wird das Job-Center, ähnlich wie das Ordnungsamt, zu einer Behörde, die Sanktionen verhängen kann und soll. Zuständig dafür sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Jobcenter. Dabei kann es sich um Verwaltungsangestellte, Sozialarbeiterinnen, aber auch Quereinsteiger aus anderen Berufen handeln. Auf die Rechtsanwendung soll anhand eines Beispiels eingegangen werden.⁹

Herr Leder war schon sanktioniert worden. Er bekam dann keine Leistungen zum Lebensunterhalt, erstattet wurden die Miete und die Nebenkosten. Nun drohte ihm eine zweite Sanktion, weil er an einer Maßnahme nicht teilgenommen hatte. Durch diese zweite Sanktion wären auch die Mietkosten nicht mehr erstattet worden. Bei der Anhörung erklärt er, er habe wegen eines Bandscheibenschadens kaum laufen können. Eine Krankmeldung habe er nicht vorlegen können, weil er kein Geld für die Praxisgebühr gehabt habe.

- P: .hh sind sie denn oder waren sie bei irgendeinem arzt permanent in behandlung wegen des kaputten rückens;
K: ja bei herrn doktor <wie heißt er denn> Renner müsst er heißen [(ich glaub des)]
P: [Genau](.) der hat mich auch schon mal eingerenkt ich kenn den der orthopäde hier,=
K: =mhmh
P: ahm dann würden wir auch ne schweigepflichtsentbindungserklärung für ihn fertig machen,=
K: =mhmh;=
P: =damit er die untersuchungsergebnisse dem gesundheitsamt weitergeben darf (.) ich finde das macht sinn .hh=ich möchte sie wirklich ganz ungern durch ne zweite sanktion für etwas bestrafen .hh für das sie nichts kontn (.) .hh=gut sie hätten mit mir redn könn: aber=äh> drauf gepfiffen im moment hhh (2ich würds ihn: wirklich nur ungerne[antun])
K: [mhmh;]
P: weil ich keinen bösen willen sehe

Deutlich gemacht wird hier der Zusammenhang zwischen Schuld und Sanktion. Jemanden für etwas zu bestrafen, für das er nichts kann, erscheint der Fallmanagerin nicht sinnvoll. Sie könnte aber in die Situation kommen, sanktionieren zu müssen. Darauf verweist die Teilsequenz „ich möchte sie wirklich ganz ungern“ Neben diesem Zusammenhang von Schuld und Sanktion wird noch ein anderer Zusammenhang dargestellt.

⁸ Erving Goffman, *Asyle*, Über die soziale Situation psychiatrischer Patienten und anderer Insassen, Suhrkamp, Frankfurt 1972, S. 341

⁹ . Das Thema wurde ausführlich von Karl, Müller, Wolff (2011,2012) behandelt. Hier geht es nur um ein Beispiel. Das Datenmaterial stammt aus einem DFG-Projekt, das unter Leitung von Ute Karl, Wolfgang Schröder und Stephan Wolff an der Universität Hildesheim durchgeführt wurde. Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen waren Daniela Böhringer, Julia Schröder, Bettina Holdreich und Hermann Müller (vgl. Böhringer u.a. 2012)

- P: es ist mit sicherheit so dass einiges ganz schief gelaufen ist das sieht herr Leder genau so .hh es ist aber auch die frage was bewirken wir damit wenn wir jetzt eine weitere sanktion aussprechn nämlich (.)gar nichts=
B: =NEIN.=
P: =dadurch wird sich auch langfristig das verhalten nicht ändern;
B: (.) ja: nur=nur da möchte ich auch noch von ihm was wissen wie er sich das überhaupt vorstellt wie er sich das vorstellt

Die Fallmanagerin begründet hier gegenüber dem Betreuer von Herrn Leder, warum sie eine Sanktion nicht für sinnvoll hält. Eine Sanktion müsste bewirken, dass sich im Verhalten von Herrn Leder langfristig etwas ändert. Das wäre aber, so die Fallmanagerin hier nicht zu erwarten.

Wenn eine Behörde ein Bußgeld wegen eines Verkehrsdeliktes verhängt, wird der Angestellte nicht unbedingt erwarten, dass sich am Verhalten des Verkehrsteilnehmers langfristig etwas ändert. Hier kommt also eine andere Logik mit ins Spiel.

Diskussion

Juristen können zu praktischen Theoretikern von Therapie und Erziehung werden. Erziehung und Therapie sollen eine Veränderung der Persönlichkeit bzw. eine „Heilung“ bewirken. Wenn die entsprechenden Maßnahmen dafür nicht geeignet sind, sind sie abzulehnen. Juristen werden damit auch zu praktischen Anwendern von Indikationsregeln. An dieser Stelle wären Vergleiche mit anderen Verfahren sinnvoll. Nach unserem Eindruck aus 36 Strafverfahren spielt die Persönlichkeitsveränderung des Angeklagte kaum eine Rolle, wenn es um Erwachsene geht, die nicht süchtig sind. Hinweise darauf kann auch eine Untersuchung von Garfinkel (1977) zu Gerichtsverfahren als Status-Degradations-Zeremonien geben. Dort geht es um Identifizierung, nicht um Persönlichkeitsveränderung.

Ärzte wurden in dem einen Beispiel zu praktischen Theoretikern von Strafe. Der Richter bestraft demnach den Patienten für provozierendes Verhalten mit „ drei Wochen auf der geschlossenen Station“.

Die Grenzen zwischen den Professionen werden so überschritten. Juristen sind im Kontext von Erziehung und Therapie tätig, Ärzte im Bereich der Sicherheit und sozialen Kontrolle vor dem Hintergrund gerichtlicher Entscheidungen. „Wenn wir den Geisteskranken als Menschen ansehen, welche anderen besondere Schwierigkeiten bereiten, dann wird die Verwaltungsfunktion der Klinik [Auslassung H.M] verständlich und, wie viele glauben, berechtigt; es muss jedoch eingewandt werden, dass ein Dienst an der Verwandtschaft, Nachbarschaft oder am Arbeitgeber des Patienten nicht notwendig ein Dienst an der ganzen Gemeinschaft ist [Auslassung H.M] und dass ein Dienst an diesen allen nicht notwendig ein Dienst, besonders nicht ein medizinischer Dienst am Insassen ist.“ (Erving Goffman 1977 S. 335/336).

4. " ich habe das wirklich jetzt fest vor " - Zu Befragungen und Argumentationen zur Drogenkarriere und zu den Therapiechancen drogenabhängiger Angeklagter in Strafverfahren

In diesem Kapitel geht es noch einmal ausführlicher um mündliche Verhandlungen in Strafsachen, in denen das Betäubungsmittelgesetz angewandt wurde. Das Datenmaterial stammt aus dem Projekt zur Glaubwürdigkeit in Strafverfahren (vgl. Wolff, Müller 1997).

In den von uns aufgezeichneten Gerichtsverfahren waren 12 von 39 Angeklagten zur Tatzeit drogenabhängig, bei zwei weiteren Angeklagten, steht dies nicht mit Sicherheit fest. Ich werde einige dieser Fälle in die Untersuchung einbeziehen. Ein Angeklagter wurde zu 2 Jahren und 10 Monaten verurteilt, er wird also zunächst einmal eine längere Freiheitsstrafe verbüßen müssen, bevor er diese Möglichkeit hat, dass die Reststrafe ausgesetzt wird. Ein Angeklagter befand sich zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung in einer Therapie, die dadurch möglich wurde, dass nach § 35 BtMG die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zurückgestellt wurde. Außerdem hatte er noch „zwei Bewährungen offen“.

In der Hauptverhandlung ging es unter anderem um die Frage, ob und inwieweit dem Angeklagten die Fortsetzung der begonnenen Therapie ermöglicht werden könnte. In diesem Verfahren wurde dem Angeklagte vom Richter nahegelegt, ein Geständnis abzulegen..

- RM: von nem Pärchen ist da über(.)haupt nicht die Rede. ne?,
AH: ja:, >ich weiß aber<, dass (0,3) als letztes- also bevor ich festgenommen wurde, n _
Pärchen-
(7,0)
AH: ich war bei drei verschiedenen _Leuten; (0,2) (>und zwar<) (0,6) die ersten zwei weiß
ich nicht mehr,=wo ich mir das angekuckt hatte; da war wohl auch n Ausländer dabei;
(1,7) und zum Schluß hab ich n ()Pärchen gehabt.
(3,7)
RM: Herr Krieger. ich will ihnen ma (w-) eins sagen; sie sind ja auch schon gerichtserfahren.
wi[e i]ch
AH: [ja:]
RM: aus ihrem Strafregisterauszug entnehmen kann;
(1,2)dann müßte ihnen eigentlich auch bekannt sein, dass es so n (0,8) Grundsatz gibt,
dass (2,3) Straftäter, die: (0,3) sich nachher zu ihrer Straftat bekennen; (0,4) und (1,5)
das einsehen dass se halt Mist gemacht haben; (1,0) milder beurteilt werden als solche
die erst durch ne Beweisaufnahme überführt werden(?,)
AH: hm=mh
(0,9)
RM: und bei ihnen, ich sachs ihnen ganz offen; ich spiel mit offenen Karten; (0,4) siehts
nicht (0,2) so sehr rosich aus; insbesondere deswegen weil se zwei offenstehende
Bewährungen °haben°.
AH: ja
RM: °hm mh°
(1,2)
al_so (0,6) wenn da überhaupt noch was: zu machen ist; dann ist nur was zu machen,
(0,8) wenn sie auch (.) offen ihre Karten auf den Tisch legen;=genauso wie ichs jetzt
mach.
AH: °hm mh°
(0,5)
RM: (°hm°)
(1,6)

wenn ich mir die drei Zeugen anhör?, (0,6) und die (0,6) schildern mir das so wies in dem Bericht drin steht, (0,9) und es kommt zu ner Verurteilung dann können se nicht mit rechnen (0,6) dass die Verurteilung Milde ausfallen wird.

(7,5)

RM: wollen sich das noch ma durchn Kopf gehn lassen?,

(3,8)

AH: (nö).

(1,5)

also ich bin an dem Morgen

Indem der Richter hier dem Angeklagten ein Geständnis deutlich nahelegt und damit dessen „Einlassung“ implizit bezweifelt, wagt er sich weiter vor, als dies ansonsten üblich ist. Darauf weist er auch besonders hin („ich spiel mit offenen Karten“), was nur Sinn macht, wenn eine solche Offenheit sonst nicht üblich ist.¹⁰ Der Angeklagte korrigierte dann seine „Einlassung“ und diese Korrektur wurde als Geständnis gewertet. Später wurde er zu 9 Monaten Freiheitsstrafe verurteilt, wobei die Bestrafung zur Bewährung ausgesetzt wurde. Am häufigsten wurde in den von uns untersuchten Verfahren mit drogenabhängigen Angeklagten die Frage thematisiert, ob eine zu verhängende Freiheitsstrafe noch zur Bewährung ausgesetzt werden kann.

In mehreren dieser Verfahren scheint diese Frage eine größere Bedeutung zu erhalten als die Feststellung des Sachverhalts. Der Sachverhalt und die Feststellung, der Angeklagte daher bestimmte Straftaten begangen hat, sind auch häufig unstrittig. Die Zeugen in diesen Verfahren sind meist Polizeibeamte, die bei einer Polizeikontrolle Betäubungsmittel am Körper des Angeklagten gefunden haben, oder beobachtet haben, wie der Angeklagte mit Betäubungsmitteln Handel trieb. In diesen Fällen legen die Angeklagten in der Regel ein Geständnis ab. In einigen wenigen Fällen sagen die Polizeibeamten aus, sie hätten gesehen, wie der Angeklagte das Betäubungsmittel vor der Kontrolle wegwarf. Auch hier wird den Beamten meistens geglaubt. Die Aussichten, wegen Zweifel am Tatvorwurf freigesprochen zu werden, sind also in diesem Bereich relativ gering. Dagegen gehört es häufig zur Strategie drogenabhängiger Angeklagter und ihrer Verteidiger, das Gericht davon zu überzeugen, die Strafe zur Bewährung auszusetzen, um eine geplante oder bereits begonnene therapeutische Maßnahme beginnen zu können bzw. nicht zu unterbrechen. Einen solchen Fall, hier allerdings bei einer alkoholabhängigen Angeklagten, stellt eine Richterin in einem Experteninterview folgendermaßen dar:

R ja es geht drum ob die Anweisung bestanden habe. vorzudatieren oder nich vorzudatieren. und die eine wie die andere Seite nennt gute Gründe warum oder warum nicht... da es noch kein bißchen vielleicht vielleicht bin ich n bißchen weiter wenn ich die Leute gesehen hab. da ändert sich manchmal wirklich vieles ja (!) ich geh auch in die Hauptverhandlung und denk mein Gott was hat der Register und schon wieder und zum hundertfuffzig-tausendsten Mal. hatte mal so ne Angeklagte. die ich weiß nich. ich glaub die hatte vierenzwanzig Eintragungen. also Diebstahl. da hab ich gesagt das gibt Morgen ein Jahr ohne. jetzt Schluß nix Bewährung nix Geldstrafe. rein in Bau und. fertig.

I mhm

R ja denn saß dies Frauchen da vor mir.. und erzählte ja..was weiß ich was ihr alles widerfahren is. und. vor lauter Kummer. dann hat se angefangen zu trinken. dann is se aufgegangen wie n Kreppel. dann hat se geklaut. und jetzt wär se endlich mal in Therapie. ambulant. und jetzt könnt se auch umziehen . also es war. die Situation ich kann irgendwo neu anfangen keiner weiß von meiner Vergangenheit und der (...) noch. in der Sitzung der meinte. mit ambulant wär da überhaupt nichts mehr zu wollen. und nur stationär. dann fing die Frau wieder an zu jammern. um Gottes Willen nich stationär ich hab doch jetzt endlich mal jemand. zu dem ich

¹⁰ Im allgemeinen vermeiden Richter während der Beweiserhebung Äußerungen, die darauf schließen lassen, wie sie die Beweislage einschätzen.

Vertrauen gefunden hab. bei dem möcht ich bitte schön auch bleiben. also jedenfalls alle Vorvermutungen zum Trotz. die Frau hat ne Bewährung gekriegt. die is heulend raus. schrieb mir hinterher n Brief. sie stünd ja immer noch unter dem Schock meiner Verhandlung. so was hät sie ja noch nie erlebt dass ihr mal einer zuhört und se mal einer ausreden läßt und auch mal einer einging auf die Probleme.. es war mit einem Schlag Ruhe. die Bewährung lief gut die Frau is nie wieder straffällig geworden. man sollts ja nit glauben aber..manchmal gibts das. selten. das war ein (...) aber ein erfreuliches

I (...) (...)

I LACHEN

Richter-Interview Nr. 3

Drogenabhängige Angeklagte haben in der Regel ein längeres Vorstrafenregister, manchmal sind zum Zeitpunkt der mündlichen Hauptverhandlung noch mehrere Bewährungsstrafen „offen“. Hier kann also das Problem entstehen, dass die Sanktionsdrohung quasi unglaubwürdig wird, wenn immer wieder Bewährungsstrafen verhängt werden und Bewährungsstrafen nicht widerrufen werden.¹¹ In dem hier im Interview dargestellten Fall setzen sich dennoch quasi therapeutische Überlegungen oder mitmenschliche Gefühle durch. Auch das Gespräch selbst weicht offenbar von den sonst üblichen Verhandlungen ab. Die Angeklagte hatte das Gefühl, dass ihr jemand zuhört und dass sie ausreden kann. Der Staatsanwalt verhielt sich wie ein Experte für Suchttherapie, als er die Position vertrat, mit einer ambulanten Therapie sei in diesem Fall nichts mehr zu machen. Offenbar konnte die Frau das Gericht davon überzeugen, dass sie jetzt eine gute Chance hat, ihr Leben zu verändern.

In diesen Fällen geht es häufig auch um die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Absichten des Angeklagten, vor allem aber um die Erfolgsaussichten der Therapie. Der Angeklagte könnte versuchen, eine entsprechende Absicht vorzutäuschen. Möglich ist aber auch, dass die Therapiepläne der Angeklagten subjektiv ernst gemeint sind, dass dennoch aber ihre Prognose als schlecht eingeschätzt wird. In der Regel versuchen die Angeklagten, manchmal zusammen mit ihren Verteidigern, das Gericht von der Sinnhaftigkeit der therapeutischen Maßnahme zu überzeugen. Die Aufgabe der Richter ist es dann, dies kritisch zu prüfen. Wir haben es hier also mit einer aus professionstheoretischen Sicht interessanten, Konstellation zu tun, bei der sich die Bereiche Rechtspflege und Therapie überschneiden.

Bei der professionellen Sachverhaltskonstruktion und Entscheidung stehen sich der Strafanspruch des Staates, vor allem hier generalpräventive Überlegungen, einerseits und therapeutische Überlegungen andererseits gegenüber. Die Therapieabsichten und Therapieaussichten können an unterschiedlichen Stellen der Hauptverhandlung direkt oder indirekt von Bedeutung sein.¹² Es gibt jedoch einige sequenzielle Orte, an denen sie regelmäßig thematisiert werden. Hierzu gehört zunächst die Befragung des Angeklagten zu seinen Vorstrafen und zu seiner Drogenkarriere. Sie erfolgt meist nach der Rekonstruktion der Straftat, gehört aber noch zur Beweiserhebung. Nach Abschluss der Beweiserhebung wird die Frage nach der Therapie in den Plädoyers und im letzten Wort des Angeklagten angesprochen. Ferner wird diese Frage in der mündlichen Urteilsbegründung behandelt.

Wir möchten im folgenden 2 Fälle bzw. zwei mündliche Hauptverhandlungen miteinander vergleichen und beginnen mit der Darstellung einiger biographischer Daten.

¹¹ Manche Juristen sprechen von „Bewährungsversagern“

¹² . An anderer Stelle (vgl. Wolff, Engelmeyer, Messmer, Müller 1997, 286 -29 und 312-316) haben wir gezeigt, wie bereits die erste Befragung von Angeklagten zur Person, die sich meist auf eher statistische Daten beschränkt, in Einzelfällen für deren Typisierung genutzt werden kann. Schon kurze Fragen wie „Soll es so bleiben?“ (gemeint ist das Leben von der Sozialhilfe) oder Anmerkungen wie „und da scheint es sie aus der Bahn geworfen zu haben“ können darauf hinweisen, wie die Richterinnen oder die Richter den Angeklagten sieht.

1. Der Angeklagte Heimer war zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung 25 Jahre alt. Er lebte noch bei den Eltern in einer Stadt im Taunus. Von Beruf ist er Maler und Lackierer. Nach eigenen Angaben begann er mit 15 Jahren Drogen zu nehmen, zunächst aber noch in größeren Abständen von etwa einer Woche. Seit drei oder vier Jahren sei er richtig abhängig geworden. Nach einer einwöchigen Entziehung in einer Klinik möchte er in eine Übergangseinrichtung ziehen. Der Angeklagte hat noch zwei offene Bewährungsstrafen.

2. Die Angeklagte Chromer-Shifa ist 1944 geboren, zum Zeitpunkt der Hauptverhandlung war sie 48 Jahre alt. Aus der ersten Ehe mit Herrn Cromer hat sie vier inzwischen erwachsene Kinder im Alter von 30, 28, 26 und 24 Jahren. Die Ehe wurde geschieden Ihre zweite Ehe mit Herrn Shifa bezeichnet sie als Scheinehe. Seit mehreren Jahren lebt sie mit einem Lebenspartner zusammen. Ihre Drogenkarriere begann 1971, anfangs nahm sie leichtere Drogen, später härtere. Drei Jahre vor dieser Hauptverhandlung erkrankte sie an einer Querschnittssymptomatik, die durch das Spritzen von Heroin mit verursacht sein soll. Die Angeklagte hat noch eine offene Bewährungsstrafe.

Fallstudie Heimer

01-heimer Grobtranskription

R war wohl in seinem alleinigen Besitz muß ich ja davon ausgehen
V das is richtig
R wenn ers am Körper hat .. aber vielleicht nicht in seinem alleinigen Eigentum das mag sein.
V nee
(5)
R mhm
(6)
A ja und jetzt wo ich die Entgiftung halt
R =ja erzählen Sie mal grad wies. eh.. jetzt is. mit ihrer Drogenkarriere..
A ja ich wollt grad sagen die Entgiftung die ich jetzt gemacht hab hab ich mich um Platz beworben ne?.. um ne Nachsorge. im Heinrich Bauer Haus das is auch.. eh. nach..
zuprüfen.. also (M 41?) und .. da hab ich halt n Aufnahmetermin. oder ich krieg in Aufnahmetermin in nächsten Tagen muß aber allerdings vorher nochmal in=ne Entgiftung. weil die halt n Bescheid haben wollen. das der Körper halt. frei von Drogen is. ne? .. und .. da möcht ich halt hingehen.
S nur mal ne Zwischenbemerkung. können wir den Herrn Harz grad entlassen (0.3) den brauchen we ja wohl nit mehr.
R joh offensichtlich verzichten Sie ja auch auf den Zeugen.
V ja ja sicher.
R sagen Sie ihm (0.2) Bescheid .
m mhm
R (dann?) is er entlassen (4.0) also (1.8) wo waren sie denn zur Entgiftung.
A in () (3)
R wie lang ging das
A eh sechs () aber vorher hab ich schon zuhause entzogen (.)
R und eh. seit einer Woche sind Sie jetzt wieder draußen ja?
A ja seit einer Woche ()
R mhm .. und. haben Sie seitdem wieder was genommen?
A nee
R und jetzt wollen Sie ins Heinrich Bauer Haus.
A jetzt wollt ich ins Heinrich Bauer Haus.
R das is ja nun. nur ne Übergangseinrichtung ne?
A ja des. geht drei Monate.

R joh .. und dann?

A dann möchte ich arbeiten gehen. in meinem Beruf.(4)

R dann müssen wir mal n bißchen weiter zurückgehen. seit wann nehmen Sie denn Heroin.

A ich nehm seit (2) zehn Jahren (9) aber halt auch mit Unterbrechungen..

R Sie sind jetzt 25 da hätten Sie mit 15 angefangen.

A ja

R ziemlich früh (7) was waren diese Unterbrechungen.

A () nichts gemacht. da hat ich ne Freundin wo ich drei Jahre lang zusammen war hab ich auch nichts gemacht (4)

R und.. hatten Sie da.eh. irgendwelche Therapiemaßnahmen? gemacht oder ging das von alleine

A () ich hab ne Therapie mal gemacht aber die hab ich wieder abgebrochen.

R wann war das?

A das war. 85 oder 86 .. 85 () () war das damals im Odenwald ()

R wie lang waren Sie da.

A drei Wochen.

R warum haben Sies abgebrochen?

A das waren mir zuviel Leute (9)

R danach kam natürlich dann wieder nen Rückfall ne?

A nich gleich aber.. später dann.

R mhm (3) RÄUSPERN (4) ja und jetzt meinen Sie wenn Se drei Monate lang ist Heinrich Bauer Haus gehen dann sind Se geheilt (3) das is ja vielleicht nen bißchen blauäugig ..

A nee das ich geheilt bin das sag ich nich direkt aber.. eh ich hab habs halt vor dadurch zu schaffen ne. (4)

R ich weiß nicht ob Sie sich da nicht n bißchen was vormachen..(ich halt das nich für so ne.. tolle Idee) (3) kucken Sie mal wenn Sie.. vor zehn Jahren mit m. Heroinkonsum angefangen haben.

A ja aber auch mit Unterbrechungen () angefangen

R auch mit Unterbrechungen.. lassen Sie mich mal fertig reden.. dann is die Drogensucht bei Ihnen so.. fest..

R manifestiert. dass Se da mit drei Monaten Heinrich Bauer Haus nich rankommen das is..

A ich mein ich hab angefangen vor zehn Jahren aber das heißt nicht dass ich da angefangen hab jeden Tag zu nehmen da hab ich vielleicht einmal die Woche was genommen.. und das hat sich über drei Jahre hinausgezogen. richtig süchtig bin ich erst seit vielleicht drei oder vier Jahren.. wie gesagt ich halt Unterbrechungen dazwischen gehabt ne? (4)

R und meinen Se wenn Se seit drei bis vier Jahren richtig süchtig sind.. dann kriegen Se das mit drei Monaten Heinrich Bauer Haus in n Griff..

A () der Wille is da. ich bin auch ohne irgendwas eh in ne Entgiftung gegangen.. freiwillig.. und hab den festen Wille gehabt danach was zu tun (3)

R RÄUSPERN (12, BLÄTTERN) eh zu den Tatzeitpunkten 23. 5 und 4.6. haben Se da noch gearbeitet?

A nee (4)

R weil Sie ja vorhin gesagt haben Sie sind jetzt seit 8 Monaten arbeitslos.. da müßte dann die letzte Arbeit so im Herbst 1991 gewesen sein.

A ja ich hab vorher im Freigang gearbeitet.

R ach da waren Sie im Vollzug.

A ja

R mhm.. wann sind Se rausgekommen..

A das weiß ich jetzt nich mehr genau.

R wolln mer mal grad anhand des Strafregisters überprüfen ob wir da dahinter kommen.

(BLÄTTERN 10)

Zunächst reagiert der Richter noch auf einer Äußerung des Verteidigers. Der Strafverteidiger hatte für den Angeklagten erklärt, dass Heroin, das bei dem Angeklagten gefunden wurde, sei nicht für

diesen allein, sondern auch für eine Freundin des Angeklagten bestimmt gewesen. Der Richter erwidert, da es an seinem Körper gefunden wurde, müsse es wohl in seinem alleinigen Besitz gewesen sein, vielleicht nicht in seinem Eigentum. Der rechtliche Hintergrund dieser Argumentation ist, dass der Besitz von Heroin bereits strafbar ist. Die Erklärung des Verteidigers wäre dann strafrechtlich nicht von großer Bedeutung, denn auf die Eigentumsfrage käme es hier gar nicht an. Dieses Gespräch scheint hier beendet zu sein. Nach der Antwort des Verteidigers folgt eine Pause von 5 Sekunden, dann ein Rezeptionssignal des Richters und dann noch mal eine Pause. Danach beginnt der Angeklagte mit einem Beitrag, wobei er ein neues Thema anspricht. („ja und jetzt wo ich die Entgiftung halt“) Das Ansprechen neuer Themen ist, besonders in institutionalisierten Gesprächen, eine wichtige Strukturierungsleistung. Der Angeklagte wartet also nicht ab, bis der Richter ihn fragt. Interessant ist hier, dass der Richter hier mit einem schnellen Anschluss reagiert und den Angeklagten nun seinerseits zu der Darstellung auffordert, mit der dieser gerade begonnen hatte. („=ja erzählen Sie mal grad wies. eh.. jetzt is. mit ihrer Drogenkarriere.“) Im weitesten Sinne könnte man dies als Korrektur des Angeklagten bezeichnet. Der Richter lässt sich die Leitung der mündlichen Hauptverhandlung nicht aus der Hand nehmen. Hierauf reagiert wiederum der Angeklagte "ja ich wollt grad sagen".. indem er darauf verweist, dass er dies habe gerade (bevor er unterbrochen wurde) darstellen wollen. Eine Kontroverse zwischen Angeklagten und Richter könnte sich hier andeuten. Die Frage des Richters ist allerdings komplexer als das Thema des Angeklagten. Der Angeklagte thematisiert die gegenwärtige Situation. Dies ist zwar auch in der Frage des Richters enthalten (wie isses jetzt), das Wort Drogenkarriere impliziert jedoch einen Bezug zur Vorgeschichte. Der Angeklagte stellt dar, nach der Entgiftung habe er sich im Heinrich Bauer Haus beworben. Die Darstellung des Angeklagten enthält einen Hinweis auf die Nachprüfbarkeit seiner Darstellungen („das is auch nachzuprüfen“), was auf eine besondere Situation hinweist. Der Angeklagte geht davon aus, dass die Glaubwürdigkeit seiner Darstellung nicht von vornherein unterstellt wird. Unterstellt wird also eine besondere Art von Skepsis des Gerichtes. Seine Darstellung korrigiert der Angeklagte in einem Punkt. Er hat zwar noch keinen Aufnahmetermin, bekommt ihn aber in den nächsten Tagen. Auf die Darstellung des Angeklagten folgt eine vom Staatsanwalt initiierte Zwischensequenz, in der es um die Entlassung des Zeugen geht. Indem mit Zustimmung des Verteidigers auf den Zeugen verzichtet wird, wird deutlich gemacht, dass die Beweiserhebung zum Tatvorwurf weitgehend abgeschlossen ist.¹³ Diese Zwischensequenz zur "Entlassung des Zeugen" wird vom Richter abgeschlossen, der dann wieder das Thema Drogenkarriere aufgreift und eine Nachfrage zur Darstellung des Angeklagten stellt. Die Nachfrage mit dem Partikel „denn“ verweist auf eine Unvollständigkeit bzw. fehlende Genauigkeit in der Darstellung aus Sicht des Richter („wo waren sie denn zur Entgiftung.“). Nach der Antwort des Angeklagten stellt der Richter eine weitere Nachfrage zur Länge der Entgiftung. Der Angeklagte beantwortet die Frage, fügt dann aber ergänzend hinzu "aber vorher hab ich schon zuhause entzogen". Diese Ergänzung hat anscheinend auch argumentativen Charakter. Die Länge des Entzug (wie sich aus späteren Stellen ergibt, sind es 6 Tage) könnte Skepsis auslösen, der durch die Ergänzung begegnet wird, er habe vorher schon zuhause entzogen. Die Äußerung des Richter („und eh. seit einer Woche sind Sie jetzt wieder draußen ja?“) ist eine indirekte Frage die eine Bestätigung nahelegt. Der Richter fragt den Angeklagte, ob er seit dem Entzug wieder etwas genommen habe, was der Angeklagte verneint. Die Äußerung des Richters „und jetzt wollen sie ins Heinrich Bauer Haus“ bestätigt der Angeklagte. Darauf reagiert der Richter mit

¹³ Man kann auch sagen, daß, indem auf die Zeugen verzichtet wird, die Einlassung des Angeklagten als Geständnis ratifiziert wird. Unter Geständnis ist kein Monolog des Angeklagten zu verstehen, sondern ein interaktiv unter den juristischen Hauptakteuren hergestellter Konsens über einen Sachverhalt.vgl hierzu Wolff, Engelmeyer, Messmer, Müller 1997, S. 296 ff.

einer Äußerung, die als Einwand hörbar ist. („nur“) Eine Übergangseinrichtung erscheint ihm nicht ausreichend. Reagieren könnte der Angeklagte mit einem Versuch, den Einwand zu entkräften oder zu widerlegen. Er reagiert jedoch mit einer Bestätigung ("ja") und der Angabe, dass es drei Monate dauere. Die Reaktion des Richters "joh und dann" kann sowohl als Nachfrage als auch als Teil der Argumentation im Sinne einer rhetorischen Frage gehört werden. Auf die argumentative Ebene geht der Angeklagte wiederum nicht ein, er beantwortet die Frage wie eine Informationsfrage. Nach einer längeren Pause von 4 Sekunden geht der Richter dann zur Befragung zur Drogenkarriere über. Die Formulierung „dann müssen wir mal“ stellt einen Bezug her zur Antwort des Angeklagten. Ein möglicher Zusammenhang kann sein, dass der Wunsch des Angeklagten, danach wieder zu arbeiten, vor dem Hintergrund seiner Drogenkarriere betrachtet werden soll. Interessant ist hier die Ergänzung bzw. Einschränkung in der Antwort des Angeklagten "aber halt auch mit Unterbrechung", die an die Darstellung anschließt, er nehme seit 10 Jahren Drogen. Der Eindruck der langen Drogenkarriere wird relativiert durch den Hinweis auf die Unterbrechungen. So gefestigt wäre die Drogensucht dann nicht, wie sie bei einer ununterbrochenen zehnjährigen Drogensucht wäre. Der Richter reagiert zunächst auf den ersten Teil der Darstellung. Seine Schlussfolgerung, die als implizite Frage verstanden werden kann, wird vom Angeklagten bestätigt. Der Richter kommentiert "ziemlich früh". Da dann eine Pause von 7 Sekunden folgt, hätte der Angeklagte Gelegenheit zur Stellungnahme gehabt, diese Gelegenheit wird jedoch nicht wahrgenommen. Der Richter fragt dann nach den Unterbrechungen, die der Angeklagte beantwortet. Die Frage des Richters schließt daran an. Er fragt, ob er da irgendwelche Therapiemaßnahmen gemacht habe oder ob das von alleine ging. An dieser Stelle hätte der Angeklagte also darstellen können, ob er ohne professionelle Hilfe von aus den Drogenkonsum unterbrach oder mit therapeutischer Hilfe. Diese Gelegenheit nimmt er jedoch nicht wahr, sondern stellt dar, er habe einmal eine Therapie gemacht, diese aber wieder abgebrochen. Nach einer langen Pause von 9 Sekunden folgt dann die Äußerung des Richters: "danach kam natürlich wieder dann nen Rückfall ne", die eine indirekte Frage ist, die einer Annahme enthält. Da der Angeklagte später wieder einschlägig straffällig wurde, kann dies keine Frage sein, die auf eine reine Information abzielt. Sie dürfte vielmehr die Funktion haben, dem Angeklagten etwas vor Augen zu führen. "ohne Hilfe geht es nicht". Durch „natürlich“ wird diese Zwangsläufigkeit unterstrichen. Der Abbruch einer früheren Therapie, scheint in solchen Befragungen ein kritischer Punkt zu sein. Dies wird auch in folgendem Abschnitt aus einem anderen Verfahren deutlich.

Verfahren Heimer 14.Heim1.txt

AH ja da hab ich mich (.) um Therapie dort () beworben;
(0,5)

RM: JA

AH: °hm°
(0,4)

AH: un:d hab dann (1,2) nach einem Jahr (0,3) ne Aufnahmestelle (°gekriegt°);
(1,2)

RM: >so und dann (.) (gings so dass)
neunzehnhundertneunzich [da(nn)] (Wieder)aufnahme

AH: [°ja°]

RM: [()]; haben ses angetreten<?,

AH: [()]
das hab ich angetreten;
(0,8)

RM: [wann war das wann sind se dort] hingegangen?,

AH: [()] ö:h des war im Ap- (0,8) (A-(0,3)pril);

RM: (im) April einundneunzich;=

AH: =einundneunzich.
RM: wie lange warn se >dort<?=
AH: =dort war ich zwei Monate; gemeinsam mit meiner
(0,5)derzeitigen Lebensgefährtin
(0,4)
RM: und dann abgebrochen?=
AH: =°dann abgebrochen°;
RM: weshalb?
(1,7)
AH: ähm:
(4,8)
AH: nja, ich war der Meinung dass ich für mich und meine Lebensgefährtin aus der
Therapie nichts ()raus(°zieh'n kann°); (0,7)in der kurzen Zeit;
(0,5)
das war für mich die erste Therapie; .hh ich hatte keine Erfahrung(,) was:
(0,9)
AH: Therapie °überhaupt ist°.
(0,2)
RM: hm
(0,6)
AH: u:n:dh (1,1) ich bin (halt) nicht (°mit klargekommen°)
(0,6)
RM: hm mh
(1,6)
gu:t=
AH: =(un) dann hab ich gemeinsam mit meiner Freundin (°abgebrochen°);
RM: ja;; und >was haben se dann gemacht<?
(2,7)

Dieser Angeklagte erklärt den Therapieabbruch u.a. damit, dass er noch keine Erfahrung hatte. Da er jetzt Erfahrung hat, ist, so kann man folgern, ein nochmaliger Therapieabbruch nicht mehr wahrscheinlich. Zweifel daran, ob der Angeklagte eine Therapie auch durchhalten wird, können zu einer ungünstigen Sozialprognose führen, oder wie wir später sehen werden, die Staatsanwaltschaft und das Gericht veranlassen, die Kontrollen in Form von Bewährungsauflagen zu verschärfen. Doch wenden wir uns wieder dem Verfahren Heimer zu. Die Antwort des Angeklagten („nich gleich aber später dann“) dürfte die Einschätzung des Richters kaum entkräften, sie enthält eher ein eingeschränktes Eingeständnis. Es folgt dann ein Abschnitt, der deutlich konfrontativer ist. Die Einstellung des Angeklagten wird als blauäugig bezeichnet. Der Richter führt ihm vor Augen ("kucken sie mal"), wenn er vor 10 Jahren mit dem Drogenkonsum angefangen habe, habe sich seine Drogensucht so verfestigt, dass er da mit drei Monaten Heinrich-Bauer-Haus nicht drankomme. Hierbei unterbricht der Angeklagte den Richter mit dem Einwand „ja aber auch mit Unterbrechungen“. Dieser Einwand wird vom Richter berücksichtigt („auch mit Unterbrechungen“) in dem Sinne, dass dies seine Erklärung nicht infrage stellt. Auch bei einer zehnjährigen Drogenkarriere mit Unterbrechungen gilt, so der Richter, dass sie sich so fest manifestiert hat, dass er da mit 3 Monaten Heinrich Bauer Haus nicht herankommen. Die Unterbrechung weist der Richter zurück. Der Angeklagte wendet daraufhin ein, dass er zunächst noch nicht so häufig Drogen genommen habe, sondern erst seit drei bis vier Jahren richtig süchtig sei und verweist auf die Unterbrechungen. Der Richter reagiert daraufhin mit der rhetorischen Frage, ob er meine, mit drei Monaten Heinrich Bauer Haus eine drei bis vierjährige Drogensucht in den Griff kriegen zu können. Der Angeklagte erklärt, der Wille sei da und verweist als Beleg darauf, dass er freiwillig in Entgiftung gegangen sei.

In dieser Befragung und Argumentation gehen offenbar beide Seiten von Hintergrundannahmen über die Drogensucht und die Therapieaussichten aus. Hierfür gibt es im Text zahlreiche Hinweise (zum Beispiel "aber mit Unterbrechungen") Der Angeklagte könnte allerdings auch diese Hintergrundannahmen dem Richter unterstellen, ohne es sich selbst zu eigen zu machen. Zu dem theoretischen Vorwissen des Richters gehört die Vorstellung, dass nur Langzeittherapien bei Angeklagten mit einer längeren Drogenkarriere erfolgreich sein können. Vor dem Hintergrund dieses Vorwissens findet dann eine strategische Interaktion statt, die die Sachverhaltsdarstellung überlagert. Das Ziel des Angeklagten ist es, das Gericht von der Sinnhaftigkeit seines Vorhabens zu überzeugen und Einwände dagegen zu widerlegen. Vor allem will der das Gericht davon überzeugen, dass er auch ohne eine längere Therapie seine Drogensucht überwinden kann. Beim Richter hat man den Eindruck, dass es um mehr geht, als um die Ermittlung eines Sachverhaltes. Deutlicher als in Befragungen zum Tathergang wird hier auch Skepsis geäußert, der Richter bezieht Position. Es scheint auch darum zu gehen, den Angeklagte davon zu überzeugen, dass er sich in eine längere Therapie begeben sollte. Dies wiederum könnte einerseits als vor-therapeutische Maßnahme verstanden werden ¹⁴, aber auch als Legitimation einer späteren Entscheidung gegen eine Bewährung. Bei der Skepsis handelt es sich um eine andere Art von Skepsis als die an der Glaubwürdigkeit eines Angeklagten oder Zeugen. Wer blauäugig ist, sagt nicht die Unwahrheit, sondern hat eine unrealistische Sichtweise. Somit entsteht in solchen Befragungen besondere Strukturen und Regeln, die sich wesentlich von den anderen Strukturen in der Hauptverhandlung unterscheiden. Betrachtet man vor diesem Hintergrund die Sachverhaltsrekonstruktion als die Rekonstruktion der Drogenkarriere, so kann man feststellen, dass hier einiges offen bleibt. Hierzu gehört zum Beispiel die Frage, ob und unter welchen Bedingungen der Angeklagte seinen Drogenkonsum unterbrechen konnte. Die Unterbrechungen könnten darauf verweisen, dass es entgegen der Annahmen des Richters dem Angeklagten möglich wäre, ohne eine Langzeittherapie den Drogenkonsum einzustellen.¹⁵

Im folgenden soll noch kurz auf die Plädoyers, auf das letzte Wort des Angeklagten und auf die mündliche Urteilsbegründung eingegangen werden. Der Staatsanwalt plädiert auf eine Freiheitsstrafe ohne Bewährung.

Auszug aus dem Plädoyer des Staatsanwalts

S die Frage is sicherlich für Sie schwierig zu beantworten. und ich gebe zu dass auch .. meine Tendenz eher die is zu sagen .. die Perspektiven die er aufgezeigt hat.. reichen für ne positive Prognose. und damit mein ich eben nich. so hehre Sprüche von Sozialprognose sondern ich meine damit ne positive. Drogenprognose für diesen Angeklagten ganz speziell reichen wohl nich aus.. da seh ich das Hauptproblem drin. dass die Perspektive die er j jetzt beigebracht hat. die er sich vielleicht auch erstmal unter dem Druck des heutigen Verfahrens erarbeitet hat.. dass die. wohl nich ausreichend is um zu sagen da besteht ne reelle. ne realistische Chance. ihn von dem Zeug wegzubringen. des führt mich im Endergebnis dazu dass ich sag. die Freiheitstrafe. die ich gleich beantragen werde. sollte. nicht zur Bewährung ausgesetzt werden. ich glaube aber auch auf der anderen Seite dass damit für den Angeklagten. die letzte Hoffnung trotz alledem nich geschwunden is. denn er hat die Chance.. bis zum Strafantritt und das wird ja

¹⁴ Eine gewisse Entsprechung hierzu könnte es bei der Vermittlung von „Krankheitseinsicht“ bei bestimmten psychiatrischen Patienten geben.

¹⁵ Wir haben es hier mit einer grundlegenden Paradoxie zu tun. Die Zuschreibung von Verantwortlichkeit, und damit von Schuld setzt die Annahme voraus, „daß der Akteur sein problematisches Handeln in der fraglichen Situation auch hätte unterlassen können“ Fengler und Fengler 1980, 89) Einer solchen Annahme widerspricht jedoch die Annahme, daß der Angeklagte ohne eine Langzeittherapie nicht in der Lage wäre, auf seinen Drogenkonsum zu verzichten. Diese Theorie über Drogensucht steht also im Widerspruch zur Strafrechtspraxis.

auch noch wieder ne zeitlang dauern wenn man bei uns. die Laufwege die Verwaltungswege die Aktenwege kennt. er hat die Chance bis dahin was ganz konkretes vorzulegen.. und ne nachträgliche Entscheidung zu bekommen. wenn er nämlich dann kommt bis dahin .. zwei drei vielleicht vier Monate die das dauern wird. und hat n Therapieplatz und zwar was konkretes und was. wo auch der Vorsitzende sagen kann jawoll das isses da besteht die Chance. dann hat er ja immer noch die Chance auf. eine. Verzichtserklärung der Justiz dass er die Strafe eben nicht antreten muß solange er sich erstmal in die Therapie begibt. ich glaube..und da sprech ich Sie mal ganz direkt an Herr Heimer. ich glaub Sie brauchen den Druck. ich glaube wirklich dass das im Moment. ne Entscheidung is.. die Ihnen auch wenn Sie jetzt hart klingt auch wenn Sie sie sicherlich beim rausgehen nich zufriedenstellt die Ihnen aber mehr nutzt..als alle Halbheiten. auf die wir uns noch mal einlassen könnten nach dem Motto naja.. dann kommt er irgendwann wieder.. ja irgendwann kommt er wieder aber vielleicht auch als der 85 oder der 92 Drogentote dieser Stadt. und genau das gilt es vielleicht.. zu verhindern.

Der hier zitierte Abschnitt lässt sich in vier Abschnitte untergliedern. Im ersten Teil begründet der Sprecher, warum er eine Freiheitsstrafe beantragt, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.. Zunächst erfolgt hier die Begründung, dann das Ergebnis (Abschnitt 2), das aus der Begründung folgt. Die Perspektive, die der Angeklagte aufgezeigt habe, reiche für eine positive Drogenprognose nicht aus. Interessant ist in dieser Begründung die Sequenz „die er sich vielleicht auch erstmal unter dem Druck der heutigen Hauptverhandlung erarbeitet hat.“ Die Darstellung des Angeklagten, er habe sich freiwillig in eine Entgiftung begeben wird damit implizit angezweifelt, ohne das eine entsprechende Behauptung aufgestellt werden muss. Der Staatsanwalt beurteilt somit die Erfolgsaussichten der therapeutischen Maßnahmen. Im dritten Teil stellt der Sprecher dann dar, dass und warum damit die Chancen des Angeklagten auf eine Therapie nicht geschwunden seien. Er habe die Möglichkeit, bis zum Haftantritt einen Antrag nach § 35 BtMG zu stellen. Im vierten Abschnitt wird der Angeklagte direkt angesprochen. Die Haftstrafe ohne Bewährung wird ihm als eine Maßnahme in seinem Interesse dargestellt. Er glaube, dass er den Druck brauche und dass die Entscheidung ihm mehr nutze, als alle Halbheiten. Die Haftstrafe ohne Bewährung wird so zu einer quasi therapeutischen Maßnahme. Bei der Strafe geht es also weniger um Schuld und Sühne bzw. um die Wiederherstellung einer verletzten Rechtsordnung. Es gelte zu verhindern, dass der Angeklagte eines Tages zu einem Drogentoten werde.

Auch der Verteidiger äußert Zweifel an den Erfolgsaussichten der Pläne des Angeklagten.

Auszug aus dem Plädoyer des Strafverteidigers

V:der ja eigentlich eingestellt ist aber das ganz gut schildern was da auch für n Gefühl eigentlich da is wenn man aus der Haft .. oder auch aus dem Freigang rauskommt.. leider Gottes is ja das was wir hier machen... gerade im im Bereich der Drogenkriminalität wenig begleitet von wissenschaftlichen Untersuchungen über Verhalten.. Verhaltensweisen von Drogenabhängigen Reaktionen und ähnliches.. sind mehr.. eh private Kontakte zu.. andern Leuten aus dem Bereich der Drogenhilfe die einem da manchmal.. doch ganz aufschlussreiche Erkenntnisse vermitteln. es is beispielsweise in der Regel wohl so. dass Heroinabhängige dann wenn bestimmte. euphorische Situationen auftauchen.. sehr leicht. zu nem Rückfall. neigen das hört sich aufm ersten. auf erstes Anhören einigermaßen verblüffend an. scheint aber zu stimmen es is nen bestimmtes Erfolgserlebnis in irgend einer. Hinsicht da. und dann wird da obendrauf noch mal Heroin konsumiert. eine ziemlich unerfreuliche Erscheinung im Grunde weil Rückfälle nich aus. Problemen. Problemsituationen entstehen können sondern aus genau dem Gegenteil. heraus halt auch. und hier () entlassen am 23. 5.. dann is die Wahrscheinlichkeit dass danach dann. Heroin konsumiert wird leider Gottes relativ groß wenn da nicht gleich begleitend irgendwas anderes. passiert. was sicherlich dem Angeklagten auch zu Gute zu halten is is dass er die Entgiftung. nich nur so angegangen is dass er da.. im Grunde mit dem letzten Druck. zwölf Stunden vorher oder so was. eingelaufen is und gesagt hat so ich will jetzt mal entgiften

sondern dass er immerhin. zuhause damit angefangen hat sonst hätte man ihn sicherlich nicht nach sechs Tagen. da wieder rausgelassen. gut und jetzt.. möchte er in dieses Heinrich Bauer Haus.. und meint er könnte nach drei Monaten weil er das so will.. da nun. wieder arbeiten in seinem Beruf. da hab ich von den Erfahrungswerten () auch meine Zweifel ob das funktioniert. nur man man dazu ja dann doch. wenn man schon.. Prognosen () sagen was.. wie hoch wär denn die Wahrscheinlichkeit oder wie wäre die Prognose wenn da auf jeden Fall ne Therapie durchgeführt wird von einem oder anderthalb Jahren. wär die Wahrscheinlichkeit eigentlich wesentlich höher dass es zu keinem Rückfall kommt. Es gibt ja mit dem was da an Therapie und grad an Therapien unter Druck. auch unter dem Druck der 35 36 gemacht wird.. das Argument dass man sagt wenn das. nach Kriterien der Privatwirtschaft bewertet würde wär dieser ganze Betrieb von Drogenhilfe längst geschlossen bei der. Effizienz.. die da.. dahintersteckt.

Im ersten Teil des hier zitierten Ausschnitts erklärt der Verteidiger den Rückfall des Angeklagten während des Freigangs mit allgemeinen Erkenntnissen über Heroinabhängige, wobei der diese Darstellung mit privaten Kontakten zu „anderen Leute aus der Drogenhilfe“ autorisiert. Er wird damit indirekt zum Drogenexperten, der den Rückfall des Angeklagten interpretiert. Der Rückfall kann mit der besonderen Situation des Erfolgserlebnisses erklärt werden, er ist dann nicht in ein Beleg für eine hartnäckige Drogensucht. Als günstigen Umstand stellt der Verteidiger dann dar, dass der Angeklagte sich nicht unter dem letzten Druck in eine Entgiftung begeben und zuhause mit dem Entzug angefangen habe. Danach geht er auf die Pläne des Angeklagten ein. Er räumt ein, dass auch er Zweifel habe ob die Pläne des Angeklagten funktionierten. Dann wendet er ein, dass die Prognose einer Therapie unter Druck ebenfalls nicht gut sei und stellt damit die Effektivität der Drogenhilfe insgesamt in Frage.

In seinem „letzten Wort“ versucht der Angeklagte den Richter davon zu überzeugen, dass er „es schaffen“ wird.

Auszug aus dem letzten Wort

A und ich mach den Job gern, ich kann auch Spritzlakieren,

(0.9)

und ich möcht halt wirklich: (0.2) versuchen es zu schaffen,

(0.8)

aus eigenen Kräften ()=- ich habs bis jetzt geschafft und wills weiter schaffen

(1.8)

R °okey°

In diesem Ausschnitt reagiert der Angeklagte also auf die Skepsis an seinen Therapieplänen, die in der Hauptverhandlung deutlich gemacht wurde. Er beteuert, es „wirklich“ schaffen zu wollen und belegt dies u.a. damit, dass er es bis jetzt geschafft habe.¹⁶

Der Angeklagte wird dann zu einem Jahr und 6 Monaten Freiheitsstrafe ohne Bewährung verurteilt. Der Richter begründet dies folgendermaßen:

Verfahren Heimer, Auszug aus der mündlichen Urteilsbegründung

R :insgesamt zehn Eintragungen wärens glaub ich. inklusive Gesamtstrafenbeschluss. der Angeklagte hat auch Freiheitsstrafen verbüßt. in beachtlicher Größenordnung (3) ungefähr zwei Monate vor Begehung dieser Tat. wegen der er jetzt abgeurteilt worden ist. ist er gerade erst aus' m Vollzug entlassen worden.. das zeigt.. wie sehr er sich hat durch die verbüßten Freiheitsstrafen hat beeindruckt lassen.. so dass im Ergebnis. ne empfindliche Bestrafung. nich zu umgehen war und auch ne Bestrafung nich zu umgehen war. die. nicht zur Bewährung

¹⁶ . Eine ausführlichere Interpretation dieses Abschnitt enthält der Abschlußbericht des Projektes. vgl Wolff, Engelmeyer, Messmer, Müller 1997,338-339

ausgesetzt wird.. die Frage der Bewährung zieh ich mal gerade vor.. der Angeklagte hat uns hier. erzählt was er vor hat aber. der Vorsitzende hat bereits im Rahmen der Hauptverhandlung drauf hingewiesen.. dass. diese Pläne. keine sehr große Erfolgsaussicht haben. jedenfalls. nach meiner Auffassung.. die Drogensucht die beim Angeklagten festzustellen ist so.. schwerwiegend dass man da mit drei Monaten Heinrich Bauer Haus. sicher nich rankommen kann. zudem. is das ne Übergangseinrichtung die nicht dazu gedacht ist ne Drogensucht zu therapieren sondern.. Leuten die. in ne Therapieeinrichtung rein wollen. nen Übergang zu ermöglichen oder die gerade aus ner Therapieeinrichtung rauskommen. Übergang wieder ins normale Leben zu ermöglichen. is auch ganz klar. des Heinrich Bauer Haus verfügt überhaupt nich über. die Möglichkeiten hier ne sinnvolle Therapie durchzuführen. das Heinrich-Bauer-Haus liegt. in S-Stadt, das heißt. Sie treten hier. dort. vor die Haustür und stehen. mitten im Paradies. dass das. zum Scheitern verurteilt is is ne klare Sache.. deswegen konnt dem Angeklagte keine. positive Sozialprognose zur Zeit jedenfalls nicht. gestellt werden. und eine Bewährung kam deswegen auch nich in Betracht.. im Rahmen der Schlußvorträge is die Möglichkeit des 35 eingehend besprochen worden.. das Gericht sagt jetzt schon zu wenn Sie ne sinnvolle, ordentliche Therapie machen wollen wird das Gericht die Zustimmung hierzu erteilen das Zauberwort heißt.. Therapie statt Strafe aber eine die auch eine gewisse Erfolgsaussicht hat. dass heißt wie ichs gesagt hab. ne vernünftige Langzeittherapie irgendwo außerhalb. in ner Einrichtung die anerkannt is. da gibts. ne Menge Einrichtungen von und es gibt auch Einrichtungen. die. bereit sind sie sofort ohne Wartezeit. ohne Vorbehalte aufzunehmen. ne. das kennen Sie vielleicht auch. Synanon () da oben in der Nähe von Kassel.. können Sie jederzeit hin wenn Sie das wollen. wenn Se.. das machen wollen stellen Se nen Antrag nach § 35 erteil ich die Zustimmung.. ja.. aber so. wie Sies jetzt vorhaben. halt ich davon nix.. ja. sicher gestellte Rauschgift war einzuziehen und der Angeklagte war auch zu den Kosten zu

Am Anfang des hier zitierten Abschnitts werden Umstände, die gegen den Angeklagten sprechen. Hierzu gehört, dass der Angeklagte bereits 2 Monate nach der Haftentlassung wieder straffällig wurde. Rhetorisch ist dabei die Formulierung „das zeigt wie sehr er sich durch die verbüßte Freiheitsstrafe hat beeindruckt lassen“, da wohl eher das Gegenteil gemeint ist. Abgeschlossen wird dieser Abschnitt mit der Erklärung, dass eine empfindliche Freiheitsstrafe nicht zu umgehen war und auch eine Freiheitsstrafe nicht zu umgehen war, die nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Es folgt dann eine weitere Begründung dafür, dass die Strafe nicht zur Bewährung ausgesetzt wurde. Letztlich geht es dabei um die Frage, welche therapeutische Maßnahmen beim Angeklagten indiziert sind und welche nicht. Das Heinrich Bauer Haus ist danach ungeeignet, da es nur eine Übergangseinrichtung ist, die keine Möglichkeiten habe, eine sinnvolle Therapie durchzuführen, und weil sie in einer Stadt liege, in der viel mit harten Drogen gehandelt wird. Abgeschlossen wird diese Begründung mit der Schlussfolgerung, dass dem Angeklagten keine günstige Sozialprognose gestellt werden konnte und daher eine Bewährung nicht in Betracht käme. Es folgt dann ein Abschnitt, der als Angebot und Vorschlag an den Angeklagten hörbar ist. Der Angeklagte wird hier auch angeredet, während vorher über ihn in der dritten Person geredet wurde. Das Gericht werde die Zustimmung erteilen, wenn der Angeklagte eine „sinnvolle Langzeittherapie“ machen wolle. Das Gericht entscheidet somit, welche Therapien für den Angeklagten geeignet sind.

Der Ablauf dieses Verfahrens weicht deutlich von Verfahren ab, in denen es nicht um Drogensucht oder Alkoholismus geht. Bereits während der Beweiserhebung argumentiert der Richter mit dem Angeklagten über dessen Therapiepläne. Argumentationen sind in der Regel mit einer Parteinahme verbunden. Ansonsten vermeiden es die Richter, frühzeitig und offen deutlich zu machen, welche Positionen sie einnehmen. Der Richter, der Verteidiger und der Staatsanwalt stellen sich als Experten für Drogentherapien dar, indem sie erklären, welche Therapien Chancen hätten und welche nicht. Der Staatsanwalt plädiert für eine höhere Freiheitsstrafe mit der Begründung, der Angeklagte

brauche den Druck, um sich in eine sinnvolle Therapie zu begeben. Der Richter verspricht dem Angeklagte, die Strafe auszusetzen, wenn er sich in eine sinnvolle Therapie begeben.

Fallstudie Chromer-Shifa

Bei der Angeklagten handelt es sich um die 48 jährige Frau, auf deren biographische Daten wir vorhin schon eingegangen sind. Ausgewählt habe ich mehrere Transkriptionsausschnitte, die für die Fragestellung auf den ersten Blick bedeutsam sein könnten. Auf die ersten beiden Abschnitte werden ich dabei nur kurz eingehen. Der erste Ausschnitt ist aus der Einlassung der Angeklagten¹⁷ zum Tatvorwurf.¹⁸

Verfahren Chromer-Shifa 19-Chrom1

- A und da ich von meinem Geld vom Sozialamt eh.. keine hundertfuffzig Mark nehmen konnte.
- V erklären Se doch bitte auch warum.
- R ja
- A () weil mein Lebensgefährte es merkt. das ich () geholt hab.
- V also ums kurz zu machen der Lebensgefährte der () kontrolliert Frau Chromer-Shifa is auch ein Weg um.zu verhindern dass sie in Situationen wos ihr schlecht geht. Heroin holt. das wird auch versucht über Geld zu machen
- R mhm mhm
- V ()
- R ja .. und dann müssen sie praktisch.. vorweisen dass Sie die 760 Mark vom Sozialamt abgeholt haben und noch haben ... gut ..und einstecken außer diesen 760 hatten Sie noch 60 Mark..
- A ja so ungefähr.
- R ungefähr
- A: ... also siebenhundert Mark,
(.)
°h (0,3) die hab ich immer meinem (0,8) L(h)ebensgefährten(,) (,) (0,4) .h h .h
((Schluchzen))
(1,1)
- R: eh; (1,5)
sie sahen (den Herrn) >Al<- wolln=mer=man: (0,3)
kurze (-)Pause machen, Frau: (.) (˘)Cromer-Shifa?
(4,0)
- ?: (° °)
- RW: >(machmer=mal)< (0,7) drei Minuten (˘)Pause;
(0,5)
(-)ja?((steigend/fallend))
(2,3)
- AC: ((Schniefen, Schluchzen))
- RW: ((etwas leiser:)) okay;
((Stühlerücken))
(3,5)
- ?M: (°vier°).
(0,5)
- A: [(h=h=h) ((bis zum Schnitt leises Schluchzen))
(1,3)

¹⁷ Die „Einlassung des Angeklagten“ erfolgt zu Beginn des Strafprozesses vor der weiteren Beweiserhebung.

¹⁸ An anderer Stelle (vgl. Wolff/Müller 1997, S. 202 ff.) wurde diese Stelle unter der Fragestellung Emotion und Wahrheit ausführlicher analysiert. Elisabeth Engelmeyer war an dem entsprechenden Kapitel der Veröffentlichung maßgeblich beteiligt.

V: ((Räuspern))
A: ((Schniefen))
(.)
V: vielleicht; (0,9) wenn Sie gestatten,
°noch=ma° zwei drei Sätze; auch so
z[ur] (0,4) ich glaub dann
??: [PT]/ ((Geräusch))
V: fällt's Frau Cromer-Shifa auch leichter, wieder
((Geräusch))
einzuste[i]g[e n]
R: [>wieder<] einzusteigen. gut. ja;
(0,2)
V: (˘) ä::(h)
A: ((Schniefen))
??: (°° ... °°))
V: für sie war halt das Problem, (0,2) dass sie sich n Beutel holen wollte, warum,=welche
persönlichen Probleme dahinter stecken; mag sie vielleicht ma später e[rkl]ären,
zu[nä]chst
R: [ja] [ja]
erst mal den Ablauf
R: Ja.

Frau Chromer-Shifa erzählte, dass sie einer Person half, Heroin zu verkaufen, um Heroin für den Eigenbedarf dafür billiger kaufen zu können. Sie hatte vom Sozialamt 760 Mark geholt, 60 Mark hatte sie noch in der Tasche. Hier beginnt sie zu erklären, warum sie trotzdem nicht genügend Geld hatte, um sich einen halben Beutel zu kaufen. Der Verteidiger interveniert und fordert sie dazu auf, zu erklären, warum sie von ihrem Geld vom Sozialamt keine 150 Mark nehmen konnte. Der Verteidiger ergänzt die Antwort der Angeklagten mit einer detaillierten Darstellung. Durch die Intervention des Verteidigers wird die Beziehung zwischen der Angeklagten und ihrem Lebensgefährten in die Hauptverhandlung eingeführt, die später für die Argumentation zur Sozialprognose bedeutsam wird. Während dieser Darstellung beginnt die Angeklagte zu schluchzen, die Verhandlung wird kurze Zeit unterbrochen. Indem der Richter die Unterbrechung vorschlägt, erkennt er an, dass Frau Chromer-Shifa aufgrund ihrer emotionalen Verfassung vorübergehend an der Fortsetzung der Darstellung gehindert ist. Die Unterbrechung wird durch eine Darstellung des Verteidigers beendet. Interessant ist hierbei der Einschub „warum welche persönlichen Probleme dahinterstecken mag sie vielleicht später erklären“ .Zum zweiten wird damit eine spätere Darstellung der Probleme der Angeklagten vorangekündigt. Der Verteidiger verdeutlicht damit zum einen, dass es sich nicht um den routinemäßigen Konsum eines Abhängigen handelte, sondern um einen außergewöhnlichen Konsum, der durch bestimmte Probleme hervorgerufen wurde. Auch wenn es in diesem Abschnitt also schwerpunktmäßig um den Tatvorwurf geht, werden hier schon erste Weichen für die Beurteilung der Drogenkarriere und Sozialprognose gestellt. Ähnliches gilt auch für den zweiten Abschnitt .

R ja wollen wir den Herrn Baumgarten noch hören.. überhaupt heute.
S is das so wichtig. Herr Bauer.
V passen Se auf eh. hier geht es eigentlich doch darum. eh ich kenn Frau Cromer viele Jahre ich würd sagen. an die 20 Jahre. und ich weiß .. wenn man jemanden 20 Jahre kennt hat man gewisse. Erlebnisse weiß. kennt jemanden und weiß wenn er das so und so sagt ob das jetzt. richtig oder falsch ist. und da hab ich meinen Eindruck und mein Eindruck geht ganz klar dahin dass das was Frau Chromer berichtet hier richtig is. mein persönlicher Eindruck kann auch mal täuschen aber das is.. und mir gehts um die Glaubwürdigkeit der Frau Chromer. und das was sie hier geschildert hat. eh nehm ich ihr persönlich. uneingeschränkt ab. und ich möchte nich das man hier zu

Feststellungen gelangt. zu Lasten der Frau Chromer oder entgegen ihren Angaben. bevor man nicht alle Möglichkeiten ausgeschöpft hat um zu überprüfen, ob das was wir hier gehört haben, nicht doch in Einklang zu bringen ist mit dem was Frau Chromer hier erzählt hat..

R die Frage ist natürlich auch.. () ich will mal nicht vorgreifen ob das, was hier noch, an zusätzlichen Feststellungen oder Schlüssen daraus gezogen werden, könnte soviel belastender für sie ist als ihre eigene Einlassung.

Es geht um einen Widerspruch zwischen den Aussagen der Polizeizeugen und der Aussage der Angeklagten.¹⁹ Aufgrund der Beweisanträge des Verteidigers müsste die Verhandlung wohl vertagt werden, weil ein Zeuge verhindert ist. Hierauf bezieht sich die Frage des Richters. Wenn die Verhandlung ohnehin vertagt werden muss, könnte man den Zeugen Baumgarten auch am 2. Verhandlungstermin hören. Es beginnt hier eine, in Strafverfahren nicht untypische, informelle Aushandlung zur Beweiserhebung²⁰. Interessant für die Fragestellung ist die Begründung des Verteidigers. Nachdem er sich als Person dargestellt bzw. autorisiert hat, die die Angeklagte seit 20 Jahren kennt und ihre Aussagen richtig einschätzen kann²¹ begründet er sein Verhalten damit, dass es ihm um die Glaubwürdigkeit der Angeklagten gehe. Sicherlich geht es hierbei zunächst um die Rekonstruktion des Tatvorwurfs. Die Glaubwürdigkeit der Angeklagten dürfte aber auch für die Einschätzung ihrer Person bedeutsam sein. Die Äußerung des Richters soll zwar kein Vorgriff auf die Einschätzung der Beweise sein. Sie gibt aber dem Verteidiger entsprechende Hinweise. Es geht darum, wie wichtig die Zeugenvernehmung für die Verteidigung sind. Die Frage ist dabei, ob nach der Einlassung der Angeklagten die Zeugen die Angeklagte noch stärker belasten könnten. Den Handel mit Heroin hatte sie bereits gestanden. Es ginge also nur noch darum, ob sie etwas mehr Handel getrieben hat als sie selbst eingestanden hat. Der Richter könnte somit andeuten, dass dieser Unterschied nicht mehr bedeutsam ist.

In Abschnitt 3 beginnt die Befragung der Angeklagten zur Drogenkarriere, die hier vom Richter eingeleitet wird, nachdem vorher die Vorstrafen der Angeklagten erörtert wurden.

R ja ...BLÄTTERN .. eigentlich ... braucht man dazu nicht viel zu sagen.. es spiegelt sich in dem Zentralregisterauszug von Ihnen. Frau Chromer-Shifa. deutlich wieder dass Sie über lange Zeit mit Drogen in Kontakt..

A LEISE ja ich war lange abhängig

R bitte.

A ich war lange abhängig

R Sie waren lange abhängig.. ja zu Angeklagten die mir so etwas sagen sag ich immer.. man ist sein Leben lang abhängig.

A LEISE das stimmt.

R egal ob Alkoholiker oder Drogenabhängiger abhängig ist man immer

A LEISE stimmt

R man kann es mehr oder weniger oder ganz oder garnicht im Griff haben aber abhängig ist man immer.

S seit wann sind Sie denn.. abhängig oder .. mit Drogen in Kontakt gekommen

A (70?)

¹⁹ .Nach der Version der Angeklagten hat sie zunächst für den Herrn A. am X- Platz Beutel mit Heroin verkauft. Dann folgte sie dem Herrn A., der für sie einen Beutel holen wollte. Herr A kam zurück und warf ihr einen großen Beutel vor die Füße, vielleicht weil er einen Polizeiwagen gesehen hatte. Sie nahm den Beutel auf, sah das es sich um eine große Menge Heroin handelte und flüchtete. Nach der Darstellung der Polizeizeugen hingegen, war die Angeklagte zweimal am X- Platz. Die hätte bedeuten können, daß sie auch mit der größeren Menge Heroin Handel treiben wollte.

²⁰ vgl. Wolff/Müller 1997,193 -196, Wolff u.a. 1997 322-323

²¹ Er autorisiert sich damit auch als Experte der Biographie von Frau Chromer-Shifa. Dies wird später im Plädoyer wieder aufgenommen.

R (73?) einundzwanzig Jahre jetzt her ja?
A LEISE ja (4) ()
R Nach der Scheidung von Herrn Chromer.
A LEISE ja.. ja (8)
R und Ihre Kinder. was war denn mit denen sind die bei Ihnen großgeworden
()
A () geschiedenen Mann
R beim geschiedenen Mann großgeworden.
A ja und () Großeltern
R bei Ihren Großeltern von Seiten des Mannes die Eltern ja?
A ja
A bei meinen Großeltern () also mein geschiedener Mann ist da
bei meinen Großeltern in () geblieben
R ach so aha (5) wo war das?
A ()
R in () da wo Sie geboren sind
A ja (3)
R was haben Sie für ne Beziehung zu Ihren Kindern.
A zur Zeit eine gute.
R gute
A zur Zeit ja.
R das war nich immer so ja?
A nee ich hab () (zwanzig Jahren?) () (2)
V Frau Chromer hatte zu ihren Kindern über zwanzig Jahr keinen Kontakt (). und das is
auch .. n wesentlicher Grund der ganzen Geschehnisse auch () bezogen auf diese
Sache hier. und dieser Kontakt besteht jetzt. zu drei Kindern .
R seit wann (1) ungefähr.
V ich glaub das hat bereits Ende letzten Jahres angefangen ()
zur Zeit is auch für mich schwer ()
(20, BLÄTTERN)
V () Kontakt und mit () Sohn () noch nicht
A ()
R und wo leben die alle in einer Gegend oder praktisch verstreut.
A die älteste.. lebt in Mainz () die andere in ().zweitälteste. der eine is dort in ()
und der andere in Duisburg
R ja .. und der in Duisburg. mit dem haben sie keinen Kontakt mehr..
A ()
R seit wann ()
A vor zwei Jahren.
R vor zwei Jahren wie kam das.
A SCHNAUFEN ich hab einfach mal angerufen. SCHNAUFEN
R eeh.. also Sie wußten auch wo sie sind ja?
A da hab ich immer nachgeforscht.
R bei wem ... oder woher wußten Sie das.
A von Bekannte die ich noch ()
R ja .. wie is denn das Verhältnis zu ihrem Lebensgefährten also
Sie sagen ja sagten vorhin Sie sind seit 7 Jahren.. mit ihm zu-
sammen.. leben mit ihm zusammen
A ja
R und wie is das Verhältnis
A eigentlich sehr gut (3)
R mhm (4)
V () diesen Ausrutscher da hat er sehr allergisch reagiert.
R ja ja

V ()
R eh Frau..Chromer-Shifa haben Sie mal. überlegt (4) oder zunächst mal wenn Sie sagen ich war jahre .lang jahrlang drogenabhängig. vielleicht sagen Sie mir dazu noch n bißchen was. Sie sagten Sie haben angefangen vor 21 Jahren. mit Drogen is das jetzt gleich () Heroin gewesen oder
A nein
A ich hab erst mit Hasch angefangen.
R ja
A und Alkohol zwischendurch.
R Alkohol ja.. wann kam der Umstieg auf harte Drogen.
A ()
R über welchen Zeitraum haben Sie denn () gedrückt
A bis vor. vier Jahren ().
R und wann fing das an damit
A ()dreisiebzig
R also dreisiebzig bis etwa achtenachtzig?
A ja bis ich krank geworden bin.
R was haben Sie da für ne Krankheit bekommen? (3)
A ich hatte () an der Wirbelsäule ()
R mhm
A und war querschnittsgelähmt.
R mhm .. wodurch kam das..
A drücken
R eh.. () vom Drücken an der Wirbelsäule?
A es wird vermutet also die Ärzte können es nit hundertprozentig feststellen.
R ja haben Sie denn an der Wirbelsäule eh Spritzen gesetzt ()
A nein nein
R (dann versteh ichs nich ganz?)
A ja ich hab mich gestoßen..
R ach so
A und und durch die Drückerei. is irgendwie.. hat sich das nach innen entzündet.
R aha
A An den Druckstellen
R wie lange ging das mit der. Querschnittslähmung.
A wie lange. ich hab erst im Rollstuhl gesessen. dann. mit Krücken. dann mit Stock. und. seit nem halben Jahr kann ich ohne Stock gehen.. () die Lähmung ()

Die Äußerung des Richters „eigentlich braucht man dazu nich viel zu sagen“ könnte auf eine relativ kurze Befragung hindeuten. Es wird dann jedoch eine relativ lange Befragung zur Biographie der Angeklagten. Frau Chromer-Shifa bestätigt die Äußerung des Richter, sie sei lange mit Drogen in Kontakt gewesen und erklärt, sie sei lange abhängig gewesen. Dies veranlasst den Richter zu einer Belehrung: Man ist sein Leben lang abhängig. Die Angeklagte stimmt dem zu. Die Befragung wird dann vom Staatsanwalt fortgesetzt, der fragt, seit wann sie abhängig sei. Die Frage wird dann reformuliert: oder mit Drogen in Kontakt gekommen. Der erste Kontakt mit Drogen bedeutet in der Regel noch nicht den Beginn der Abhängigkeit. Die Antwort der Angeklagten ist nicht verständlich. Aus der Nachfrage des Richters ergibt sich jedoch, dass es etwa 1971 gewesen sein muss. Die Äußerung des Richters („Nach der Scheidung von Herrn Chromer.“) kann als implizite Nachfrage gehört werden. Implizit könnte damit ein Zusammenhang konstruiert werden zwischen der Scheidung und dem Beginn des Drogenkonsums. Nachdem die Angeklagte dies bestätigt hat, entsteht eine längere Pause von 8 Sekunden. Danach setzt der Richter die Befragung fort und fragt nach den Kindern. Die Frage enthält die Annahme, dass sie bei der Angeklagten großgeworden sind.

Aus der Antwort des Angeklagten ergibt sich dann, dass dies nicht der Fall ist. Die Kinder blieben beim geschiedenen Mann. Die Äußerung („ja und () Großeltern)“) löst beim Richter offenbar eine Irritation aus. Der Richter wiederholt die Angabe der Angeklagte und diese bestätigt dies. Dann folgt die Sequenz „von Seiten des Mannes die Eltern ja“. Hieraus ergibt sich, dass er die Angabe der Angeklagten für einen Versprecher hält. Offenbar erscheint es ihm nicht naheliegend, dass der geschiedene Mann zusammen mit ihren Großeltern die Kinder großzog. Dieser Sachverhalt wird aber von der Angeklagten bestätigt und detailliert. Dann beginnt ein neuer Abschnitt der Befragung, in dem der Richter die Angeklagte nach ihrer Beziehung zu den Kindern befragt. Die Antwort der Angeklagte „zur Zeit eine Gute“ lädt den Richter zu einer Nachfrage ein. Der Richter wiederholt jedoch nur die Antwort der Angeklagten. Die Reaktion der Angeklagten hierauf ist eine Einschränkung, die wiederum zu einer Nachfrage einlädt.²² Diese Nachfrage erfolgt dann auch und Frau Chromer-Shifa beantwortet die Frage. Der Verteidiger wiederholt und ergänzt die Darstellung der Angeklagten. Frau Chromer-Shifa hatte 20 Jahre lang zu ihren Kindern keinen Kontakt. Dies sei ein wesentlicher Grund für die ganzen Geschehnisse, auch bezogen auf diese Sache. Jetzt bestehe der Kontakt zu drei Kindern. Mit dieser Geschichte wird zum einen die Drogensucht der Angeklagten in einen biographischen Zusammenhang gestellt, der schon durch die Frage des Richters impliziert war. Die Scheidung und die Unterbindung des Kontaktes zu den Kindern führte zu Krisen, die ein wesentlicher Grund für die Drogensucht der Angeklagten wurden. Zum zweiten wird auf einen sozialprognostisch günstigen Umstand hingewiesen. Heute besteht der Kontakt zu drei Kindern. Von Bedeutung könnte hierbei sein, dass die Angeklagte diese Geschichte nicht von sich aus erzählt, etwa indem sie den Rahmen der Frage des Richters expandiert und von sich aus die Geschichte anschließt. Statt dessen lädt sie zu einer entsprechenden Frage ein und wartet bis diese dann erfolgt. Auf diese Geschichte folgt dann noch eine weitere Befragung zu diesem Thema. Danach beginnt dann eine Befragung zu einem anderen Thema: Das Verhältnis der Befragten zu ihrem Lebenspartner. Auch dieses Thema erweist sich später als bedeutsam für die Argumentation zur Sozialprognose. Die Antwort der Angeklagten „eigentlich sehr gut“ enthält eine leichte Einschränkung. Es folgt jedoch keine weitere Darstellung, die sich auf die Einschränkung beziehen könnte. Der Richter reagiert mit einer minimalen Redeübernahme, nach der die Angeklagte die Gelegenheit hätte ihre Darstellung zu ergänzen, was jedoch von der Angeklagten nicht geschieht Stattdessen beginnt der Verteidiger mit einer ergänzenden Darstellung, die wie sich später zeigt, in der sozialprognostischen Argumentation von Bedeutung ist. Auf den Ausrutscher reagierte der Lebenspartner sehr allergisch. Zum einen werden damit die Straftaten als Ausrutscher kategorisiert, also eher als Unglücksfälle in einem sonst bereits drogenfreien Leben. Zum anderen wird auf die Bedeutung des Lebenspartners hingewiesen. Er ist nicht jemand, der den Drogenkonsum der Angeklagten toleriert. Anschließend beginnt die Befragung zur Drogenkarriere. Die Antworten der Angeklagten bleiben relativ lakonisch. Dies gilt auch für die Antwort auf die Frage „wann kam der Umstieg auf harte Drogen .. über welchen Zeitraum haben sie gedrückt, die eigentlich eine längere Darstellung nahelegt. Mit ihrer Äußerung beantwortet die Angeklagte die Frage nur unvollständig (bis vor vier Jahren). Der Richter stellt darauf weitere Nachfrage. Interessant ist hierbei die Äußerung der Angeklagten „ja bis ich krank geworden bin“. Sie beantwortet die Frage des Richters, geht aber mit „bis ich krank geworden bin“ darüber hinaus. Auch dies entspricht dem bisherigen Muster. Die Äußerung lädt zu einer Nachfrage ein, die Angeklagte stellt den fraglichen Sachverhalt aber nicht von sich aus dar. Es folgt dann auch eine weitere Befragung zur Erkrankung der Angeklagten, auch die wir hier nicht näher eingehen wollen.

²² Vgl. hierzu auch Anita Pomerantz 1980, Telling my Side: „Limited access“ as a Fishing device. Sociological Inquiry 50, 186-198

Zusammenfassend kann man feststellen, dass hier eine bestimmte Geschichte gemeinsam konstruiert wird. Die Geschichte ist keineswegs allein das Produkt des Angeklagten und seines Verteidigers. Bestimmte Personen, zum Beispiel Alkoholiker, verfügen über eine „traurige Geschichte“, die ihr Verhalten erklären soll und die bei entsprechenden Gelegenheiten erzählt wird. Die professionellen Prozessbeteiligten wissen dies und reagieren auf derartige Geschichte relativ skeptisch. Demgegenüber könnte die hier vorliegende Art der Geschichtenkonstruktion authentischer wirken, die erst das Produkt einer langwierigen Befragung zu sein scheint. Die Angeklagte erscheint hier als eine eher hilflose Person, professionelle Prozessbeteiligte (nicht nur der Verteidiger) arbeiten für sie anscheinend die für sie günstigen Umstände heraus. Hierzu gehören: 1. der Lebenspartner, der zu ihr hält, sie aber auch kontrolliert und negativ sanktioniert wenn sie Drogen nimmt, 2. der Hinweis, dass sie nur noch gelegentlich „Ausrutscher“ hat, aber nicht mehr täglich Drogen nimmt, 3. dass sie, nachdem sie 20 Jahre lang unter dem fehlenden Kontakt zu ihren Kindern litt, nun Kontakt zu ihren Kindern hat, sowie 4. dass sie vor vier Jahren schwer erkrankte (Querschnittssymptomatik) und heute noch darunter leidet. Diese hier erhobenen Umstände werden quasi zu Bausteinen in der Argumentation in den Plädoyers und der schriftlichen Urteilsbegründung. Wenn wir hier von Konstruktion sprechen, wollen wir übrigens nichts über den Wahrheitsgehalt dieser Geschichte aussagen. Es handelt sich aber um eine Konstruktion, die auch anders hätte erfolgen können. So hätte zum Beispiel nach den Umständen und Gründung der Scheidung gefragt werden können. Die geschilderten Daten erscheinen einigermaßen ungewöhnlich. Der geschiedene Mann bekommt das Erziehungsrecht für alle vier Kinder und zieht diese gemeinsam mit den Großeltern der Frau aus. Der Frau wird jeder Kontakt zu den Kindern verwehrt. Man hat fast den Eindruck, als sei die Angeklagte aus der Familie ausgeschlossen worden. Dafür jedoch müsste es triftige Gründe geben.

Man kann hier auch von einer Fallrekonstruktion zur Lebens- und Krankheitsgeschichte sprechen.

In seinem Plädoyer beantragt der Staatsanwalt eine Freiheitsstrafe, die zur Bewährung ausgesetzt werden soll.

Auszug aus dem Plädoyer des Staatsanwalts

S insoweit ist die Angeklagte auch geständig. hier liegt nicht das Problem. das Problem liegt wie so oft bei diesen Fällen. was macht man mit der Angeklagten. () insgesamt eine erhebliche Menge von Heroin zu verzeichnen.. so dass natürlich eine Freiheitsstrafe nur in Betracht zu ziehen ist.. auf der anderen Seite.. ist die Angeklagte sicherlich Täter und Opfer zugleich.. in Anbetracht doch der erheblichen Menge halte ich als Strafe eine Strafe von einem Jahr und 6 Monaten. für tat- und schuldangemessen.. fraglich hier natürlich das Problem mit oder ohne Bewährung.. die Angeklagte ist seit 1921²³ abhängig.. ist hineingetrudelt sicherlich irgendwie.. die Scheidung mag ihr den letzten Schlag gegeben haben. irgendwie hat sie sich wohl. nie so recht davon erholt.. ich glaub. alle Beteiligten sind sich einig dass die Angeklagte nicht die große Dealerin hier ist.. so dann doch Täter und Opfer zugleich. insofern halte ich.. die Aussetzung der Freiheitsstrafe für zur Bewährung doch für. gut vertretbar.. eh ich bin nicht ganz der Auffassung wie die Verteidigung .. dass man hier garnichts weiter mehr machen sollte. ich denke man sollte vielleicht doch einen Versuch machen noch einmal. eine Therapie als Auflage für die Bewährung eine Therapie in Erwägung zu ziehen. dass vielleicht auch diese Knaller. ausgeschaltet werden können. die ja immer wieder..aufkommen. die Abhängigkeit ist ja wohl jetzt nicht so massiv dass die Angeklagte. ständig unter Entzugserscheinungen leidet. sondern vielmehr in bestimmten psychischen Situationen sich genötigt sieht. wieder auf die Szene zu gehen.

Im ersten Teil des Beitrags geht es um das Strafmaß. Plädiert wird für eine relativ hohe Freiheitsstrafe, da die Angeklagte eine erhebliche Menge Heroin besessen habe. Danach geht es um

²³ .Dies ist offenbar ein Versprecher. Sie ist seit 21 Jahren abhängig, nicht seit 1921.

die Frage der Bewährung, die von der Prognose abhängig ist. Der Staatsanwalt übernimmt hier die Konstruktion und Einschätzung der Drogenkarriere der Angeklagten, die bereits in der Befragung etabliert wurde. Die Angeklagte ist danach durch eine biographische Krise in die Drogenabhängigkeit „hineinetrudelt“. Sie ist Täter und Opfer zugleich und zur Zeit nicht so massiv abhängig, dass sie ständig unter Entzugserscheinungen leidet. Interessant ist, dass er einen Ausdruck der Angeklagten übernimmt (die Angeklagte sprach von „Knall“) Über diese Konstruktion und Einschätzung besteht, wie auch später in der mündlichen Urteilsbegründung deutlich wird, zwischen den professionellen Verfahrensbeteiligten Konsens. Strittig ist lediglich, ob der Angeklagten eine Therapie zur Auflage gemacht werden soll. Der Verteidiger lehnt dies u.a. mit der Begründung ab, dass es keine adäquaten Einrichtungen für Drogenabhängige dieses Alters gebe. Auf die Biographie und die Lebenssituation geht der Verteidiger in seinem Plädoyer noch detaillierter ein.

Auszug aus dem Plädoyer des Verteidigers

V Grundlage dieser Tat war. und das hat die Staatsanwaltschaft dankenswerter Weise hier schon deutlich gemacht. war nicht irgendein Dealvorgang. sondern war der von Frau Chromer beschriebene Knall der sie wieder erwischt hatte kurz nach der Weihnachtszeit. wo bei ihr wie ich auch aus früheren Gesprächen weiß. die Situation mit den Kindern besonders stark hochkommt der fehlende Kontakt und jetzt der. () begonnene Kontakt. dann wird die Situation für Frau Chromer psychisch eng. und dann kommt es zu so einem Knall.. sie war. wie der Vorsitzende richtig gesagt auch wenn sie damals.. aktuell. zuvor nichts genommen hatte sie war drogenabhängig sie wird ihr ganzes Leben drogenabhängig bleiben. es wird ihr. immer wieder vor Augen geführt werden. allein schon durch die Erkrankung die heute noch. eine. Verminderung der Erwerbsfähigkeit zu 80 % nach sich zieht. Frau Chromer is. wirklich vom Leben gezeichnet. und das kann ich beurteilen weil ich sie aus den () schon bevor ich () als Referendar kennengelernt habe ihre Entwicklung mitverfolgt habe. sie ist. gezeichnet und sie versucht. aus diesem. Ganzen rauszukommen. sie versucht. Kontakt zu den Kindern. () zu erreichen. dabei steht ihr zur Seite. helfend wie kontrollierend. der Lebensgefährte.. es is eine schwierige Aufgabe. eine schwierige Aufgabe auch für den Lebensgefährten.. auch das weiß ich aus Gesprächen mit ihm aber man kämpft gemeinsam und kämpft gemessen an dieser schweren Abhängigkeit die über fast zwei Jahrzehnte bestand. kämpft man eigentlich schon relativ erfolgreich.. wenn es bei jemanden der drogenabhängig war nur noch hin und wieder zu einem Knall kommt. wobei viele Monate manchmal noch noch längere Zeiträume. dazwischenliegen. dann is das schon. ein kleiner Erfolg. es is nich der Durchbruch.. aber wir können froh sein wenn wir. viele Drogenabhängige auf einen solchen.. level. bringen. können..

In dem hier zitierten Abschnitt beginnt der Verteidiger mit einer Interpretation der Tat, wobei er sich positiv auf den Staatsanwalt bezieht. Grundlage der Tat, sei der „Knall“, der Frau Chromer wieder erwischt habe. Der „Knall“ erscheint hier als Ereignis, von dem die Angeklagte betroffen war. Erwischt werden kann man zum Beispiel von einer Grippe oder einem Malariaanfall. Der Knall wird dann quasi gedeutet, wobei der Sprecher sich auf frühere Gespräche bezieht und damit seine Interpretation autorisiert. Kurz nach Weihnachten komme ihr der fehlende Kontakt zu den Kindern besonders hoch und die Situation werde für Frau Chromer-Shifa „psychisch eng“. Damit wird die Situation der Tat als eine außergewöhnliche Situation herausgearbeitet. Weihnachten wird in Deutschland als ein Familienfest gefeiert, so dass es in dieser Situation besonders schwer sein kann, keinen Kontakt zu den Kindern zu haben. Auf diese Interpretation des „Knalls“ folgt ein kurzer Abschnitt zur Abhängigkeit der Angeklagten., wobei der Verteidiger sich positiv auf eine Äußerung des Richters bezieht. Die Angeklagte sei, auch wenn sie aktuell vorher nichts genommen hätte, drogenabhängig. Die Krankheit, die heute noch eine Verminderung der Erwerbsfähigkeit von 80 %

nach sich ziehe. Frau Chromer sei vom Leben gezeichnet. Es folgt dann eine Selbstautorisierung : Er könne dies beurteilen, weil er sie schon als Referendar kennengelernt habe und ihre Entwicklung mit verfolgt habe. Der dann anschließende Abschnitt ist eine Darstellung der positiven Entwicklung der Angeklagten., die als relativ erfolgreicher Kampf charakterisiert wird. Erwähnt wird hierbei die erfolgreiche Kontaktsuche zu den Kindern, die helfende und kontrollierende Funktion des Lebensgefährten. Auch dieser Abschnitt enthält eine Autorisierung („ das weiß ich aus Gesprächen mit ihm“) Die Angeklagte wurde zu einer Freiheitsstrafe von 1 Jahr und 9 Monaten verurteilt, die zur Bewährung ausgesetzt wurde Die Bewährung wird u.a. mit der positiven Sozialprognose begründet.

Auszug aus der mündlichen Urteilsbegründung

R ... positive Sozialprognose.. und Besonderheiten in der Person des Täters.. oder der Tat. das ist eigentlich das was das Gesetz verlangt.. bei ner Strafaussetzung von einem Jahr () einem Jahr. ich denke dass man das bei Ihnen schon bejahen kann.. die positive Sozialprognose aufgrund der Tatsache dass Sie. durch den Lebensgefährten doch in in einigermaßen () sozialen Verhältnissen leben.. den geregelten Tagesablauf haben.. auch das wird sie. .zukünftig nich hundertprozentig davon abhalten.. vielleicht wieder mal.. mit Drogen in Kontakt zu kommen.. eigentlich kann ich Ihnen doch nur wünschen dass () (3) der Kontakt zu den Kindern.. der vielleicht. eh () für Sie zustandekommt.. als positive Sozialprognose. und die Besonderheit.. ihrer Person.. das ergibt sich eigentlich schon dadurch wenn man mal.. () (3) sie sind.. in meinem Dezernat die ältesteste Drogenabhängige die ich bisher hier hatte.. ich habe aber auch gemerkt das Leute. mit zunehmenden Alter Alter. wieder in der Lage sind. mehr. den Vernunftsgedanken in den Vordergrund zu stecken eh zu stellen. und etwas. von diesem.. von dieser dramatischen Sucht wie sie in jungen Jahren.. noch vorhanden ist. wegzukommen.. deshalb auch.. in dem Bewährungsbeschluss keine Bewährungsaufgabe. Therapie.. der Kollege

Der Richter begründet hier, warum die Strafe zur Bewährung ausgesetzt werden kann. Eine Voraussetzung dafür ist eine positive Sozialprognose. Diese könne man u.a. deswegen bejahen, weil die Angeklagte durch ihren Lebensgefährten in geregelten sozialen Verhältnissen mit einem geregelten Tagesablauf leben. Interessant ist dann die Einschätzung, dass sie dies nicht hundertprozentig davon abhalten werde, mit Drogen in Kontakt zu kommen. Die positive Sozialprognose wird somit gestellt, obwohl weitere Straftaten für möglich gehalten werden. Es folgt dann noch ein Wunsch für die Angeklagte, was dann aber abgebrochen wird. Als weiteren Hinweis auf eine günstige Sozialprognose führt er ihr Alter an, wobei er sich auf sein Erfahrungswissen beruft. Mit zunehmenden Alter trete der Vernunftgedanke mehr in den Vordergrund, so dass eher die Möglichkeit bestehe, von der dramatische Sucht der jungen Jahre wegzukommen.

Vergleichende Diskussion und Vergleich mit weiteren Fällen

Beide Fälle verweisen auf die Bedeutung der interaktiven Biographiekonstruktion in mündlichen Hauptverhandlungen gegen drogenabhängige Angeklagte. Diese Konstruktion erfolgt nicht in der Weise, dass man dem Angeklagten seine Biographie bzw. seine Drogenbiographie als Ganzes erzählen lässt, sondern in Form von Befragungen und Argumentationen. Biographie ist hier auch ein Produkt strategischer Interaktion. Für den Angeklagten bzw. seinem Verteidiger kann es wichtig werden, für den Angeklagten prognostisch günstige Umstände in die mündliche Hauptverhandlung einzubringen. Wie im Fall Chromer-Shifa kann dies bereits durch Andeutungen oder Vorankündigungen („welche persönlichen Probleme dahinter stecken mag sie vielleicht später erklären“) geschehen, wenn es noch um die Beweiserhebung zum Tatvorwurf geht. Noch wichtiger ist hierfür aber die Befragung des Angeklagten zu seiner Drogenkarriere. Für den Angeklagten gibt es kritische Sachverhalte, wie die Länge der Drogenkarriere, den vorzeitigen Abbruch einer Therapie,

Besitz von Betäubungsmitteln kurz nach der Verbüßung einer Straftat, die er in seinen Antworten berücksichtigen und argumentativ abarbeiten muss. Es kann zum Beispiel sinnvoll sein, den Abbruch einer Therapie mit besonderen Umständen zu erklären, wie dies etwa im Verfahren Krapp geschieht.

06 Verfahren Krapp

A so kurz vor der Verhaftung kann mer sagen.. zwoenhalb Gramm etwa.

R zwo einhalb () das is viel (5) ()

A (viel?)ich muß schon sagen ich war auch von (4) Ende 89 bis Mitte 91 im () Programm von () und mein behandelnder Arzt () is gestorben und sein Nachfolger hat das so nich weitergemacht.. dann kam der ganz radikale Absturz .. indem ich gar keinen Halt mehr gehabt hab in der Zeit.. weil ()Medikamente () auch in so geringer Mengen dass man ()

R is auch ()

A ja () zu dem Zeitpunkt

R ja eh.. sie sind dann ja ()

A ()

R ()

R wie solls jetzt weitergehen.

A also ich hab nen Aufnahmetermine bei ner Übergangseinrichtung..

Hier erklärt der Angeklagte seinen „radikalen Absturz“ mit dem Abbruch des Drogenersatzprogramms, für den er nicht verantwortlich war. Andere, für den Angeklagten günstige Umstände müssen zur Sprache gebracht werden. Bereits in diesen Befragungen können Staatsanwälte und Richter zu Opponenten des Angeklagten werden, die dessen Angaben skeptisch hinterfragen. Dabei geht es weniger um die Prüfung des Wahrheitsgehaltes der Aussagen des Angeklagten als vielmehr darum, dem Angeklagten vor dem Hintergrund therapeutischer Theorien bestimmte Einsichten über seine „Krankheit“ und deren Behandlung zu vermitteln. Auf den ersten Blick scheint hier der Angeklagte der Interaktionsunterlegene zu sein. Der Fall Chromer-Shifa zeigt jedoch, dass es der Angeklagten und ihrem Verteidiger durchaus gelingen kann, die Staatsanwaltschaft und die Verteidigung dazu zu bringen, ihre Perspektive zu übernehmen. In diesen Befragungen werden wichtige Voraussetzungen geschaffen für die Argumentationen in den Plädoyers und den mündlichen Urteilsbegründungen. In vielen Verfahren gegen drogenabhängige Angeklagte ist diese Befragung von größerer Bedeutung als die Beweiserhebung zum Tatvorwurf. In den Plädoyers und in der mündlichen Urteilsbegründung bedienen sich die professionellen Prozessbeteiligten bestimmter rhetorischer Mittel, auf die wir hier nicht im einzelnen eingehen können. Hierzu gehören zum Beispiel Techniken der Authorisierung²⁴. Verteidiger autorisieren sich u.a. als Experten der Klienten („ich kenn die Frau Chromer an die 20 Jahre“) und/oder der Drogenabhängigkeit und der Drogentherapie.²⁵ Im Verfahren Chromer-Shifa gelingt dem Verteidiger die Konstruktion einer positiven biographischen Entwicklung und Sozialprognose, die letztlich vom Gericht übernommen wird. Folgt man Darstellungen in Plädoyers und in mündlichen Urteilsbegründungen, so scheinen sich auch Richter und Staatsanwälte gegenüber diesem Typ von Patienten eher in der Rolle von Erziehern oder Therapeuten zu sehen, die im Interesse des Angeklagten handeln, auch wenn dieser dies nicht immer subjektiv so empfindet. Dies könnte auch eine wichtige Legitimation richterlichen Handelns auf diesem Gebiet sein. Angesichts der langen

²⁴ zu Authorisierungen in Gerichtsgutachten vgl. Stephan Wolff, Text und Schuld. Die Rhetorik psychiatrischer Gerichtsgutachten, Berlin und New York 1995, insb. S. 65 ff.

²⁵ Dies ist auch professionstheoretisch interessant, da es sich nicht um ein juristisches Wissen im engeren Sinne handelt. Dieses Wissen wird nicht im Studium erworben. Die Verteidiger verweisen darauf, daß sie dieses Wissen aus Gesprächen mit Klienten und Suchttherapeuten oder aus Besichtigungen therapeutischer Einrichtungen haben.

Strafregisterauszüge vieler drogenabhängiger Angeklagter wird die Vorstellung, Haftstrafen allein könnten diese Personen von weiteren Straftaten abhalten vielfach widerlegt. Im Verfahren Chromer-Shifa wird diese Möglichkeit auch vom Strafverteidiger und vom Richter ausgeschlossen. Die generalpräventive Überlegung, die Strafbarkeit des Besitzes von Betäubungsmitteln würde andere Personen davon abhalten, Betäubungsmittel zu konsumieren, lässt sich kaum überprüfen. Es bleibt also die Vorstellung vom Strafrechtler als Erzieher der drogenabhängigen Angeklagten. Aus „Therapie statt Strafe“ wird Strafe als Zwang zur Therapie. Die Sanktionsdrohung und Abschreckung wird in einem Verfahren besonders deutlich.

Auszug aus dem Plädoyer der Staatsanwältin,

S ich sag Ihnen ganz offen. ich bin hier deshalb dafür diese Freiheitsstrafe zur Bewährung auszusetzen und Ihnen die Auflage zu geben. das Beierr Haus nur in Absprache mit den dort zuständigen Institutionen. zu verlassen. und eine. die Friedrich Ebert Schule zu besuchen das das im Ergebnis noch härter is. für Sie . weil nämlich in dem Fall. wenn Sie diesen Auflagen nicht nachkommen. die Bewährung widerrufen wird. und da kann ich Ihnen versprechen falls das Gericht das mitmacht. ich bin noch für diesen Buchstaben zuständig. und ich denke der Herr Moll auch noch ne Weile. und dann wird es eben keinen 35 geben. ich hab mich vorhin n bißchen dran gestört ich sag das mal so informell. des Zauberwort des 35 kam am Anfang fast in jedem zweiten Satz von Ihnen. es geht jetzt erstmal darum. dass Sie irgendwie Ihre Therapie hinbekommen und dass Sie die Sachen durchführen. und. wenn Sie das erfolgreich machen dann wird die Bewährung nicht widerrufen. wenn die Bewährung widerrufen werden sollte weil Sie eben diese Therapie nicht durchhalten. das heißt vor allen Dingen den Aufenthalt an der Friedrich Ebert-Schule.. wird die Strafe zu vollstrecken sein und es ..wird dann eben auch keine 35 mehr geben weil Sie ja eben gezeigt haben. dass Sie im Moment nicht in der Lage sind eine Therapie durchzuführen. ich beantrage das

Nach spezialpräventiven Überlegungen soll die Strafe den Täter von weiteren Straftaten abhalten. Die Sanktionsdrohung bezieht sich hier jedoch nicht auf weitere Straftaten, sondern auf einen möglichen Therapieabbruch. Die Staatsanwältin verweist dabei darauf, dass Sie und wohl auch der Richter weiterhin für diesen Buchstaben zuständig seien. Dies bedeutet, dass sie weiterhin für Herrn Heimer zuständig wäre und ihre Drohung auch selber verwirklichen könnte. Der Angeklagte könnte dann nicht darauf hoffen, auf einen anderen Staatsanwalt und einen anderen Richter zu treffen, die noch einmal Milde walten lassen würden. Das Plädoyer der Staatsanwältin ist deutlich als Sanktionsdrohung gegen den Angeklagten hörbar für den Fall, dass er die Therapie abbricht. Wenn der Angeklagte, die Therapie abbricht, droht ihm eine erhebliche Freiheitsstrafe. Darauf weist auch der Richter hin.

Auszug aus der Urteilsbegründung

R kann man sich zusammenrechnen. sicher. vier Jahre oder noch mehr. Haft die Sie erwarten.. wenns nicht funktioniert.

A mhm

R also machen Sie sich das. jeden Tag wieder bewußt. dass Sie. wirklich jetzt diese Chance nutzen müssen sonst gehts. für lange lange Zeit. ins. Gefängnis.

A mhm

R ja?.. die Bedeutung der Bewährung hab ich Ihnen eben erklärt

Ein Therapieabbruch würde nach dieser Drohung mit einer Haftstrafe von bis zu 4 Jahren „bestraft“. Man könnte hier auch von einer besonderen Form von Spezialprävention über den Zwang zur Therapie sprechen. Die Frage scheint hier zu sein, wie man einen uneinsichtigen oder unwilligen Drogenabhängigen dazu bringt, eine Langzeittherapie abzuschließen. Neben der Sanktionsdrohung können auch Kontrollen eingesetzt werden, um dieses Ziel zu erreichen. So soll der Angeklagte Heimer dem Richter in monatlichen Abständen schriftlich über seine Bemühungen, wieder in die

Friederich-Ebert-Schule aufgenommen zu werden, berichten. Er hatte die Ausbildung dort schon einmal abgebrochen und bemüht sich jetzt nach eigenen Angaben um eine Wiederaufnahme in die Schule. Es wird deutlich, dass solche Therapien mit einem klassischen therapeutischen Arbeitsbündnis wenig zu tun haben.

Die Erfolgsaussichten solcher Maßnahmen werden von einigen professionellen Verfahrensbeteiligten skeptisch beurteilt.

Verfahren Krapp Auszug aus dem Plädoyer des Staatsanwalt

S Die Frage der Bewährung stellt sich () hier () zu sagen. die Prognose is.. eh (denkbar?) schlecht (4) () die Aussicht.. dass er nun () Verhältnissen gehen wird. aufgrund der Aufnahmezusage. der () Einrichtungen hier. läßt. zumindestens die vage Hoffnung.. aufkommen.. das es nicht so weitergeht.() also. ich halte es (gerade noch?) vertretbar () Strafe zur Bewährung .. noch mal aussprechen..

In diesem Fall plädiert ein Staatsanwalt trotz einer nach seiner Ansicht schlechten Prognose für eine Bewährungsstrafe, was er mit einer „vagen Hoffnung“ begründet. Ob die geplante Therapie erfolgreich sein wird, wird auch vom Verteidiger offen gelassen.

Auszug aus dem Plädoyer des Verteidigers

V: er hat diese Zeit so.. mein ich es beurteilen zu können. für sich genutzt. nicht nur für den körperlichen Entzug sondern auch für seine Vorstellungen wies weitergehen soll.. er hat sich um die Therapieeinrichtung jedenfalls für die Übergangseinrichtung bemüht.. und will versuchen mit Arbeit. und mit therapeutischer Begleitung ein in Zukunft doch. vernünftiges Leben zu führen.. ich denke das is ein. ernst zunehmender Versuch. ob er gut geht wissen Sie nicht weiß.. keiner. aber. er ist immerhin so ernst zu nehmen dass man ihm seitens der Justiz die schon Drogenabhängige verurteilen muß weil wir die Gesetze haben. doch wenigsten dann die Hand geben sollte. um ihn in diesem Versuch zu unterstützen.

Zunächst wird das Bemühen des Angeklagte herausgestellt, seine Situation zu verändern und ein „vernünftiges Leben“ zu führen. Dann weist er darauf hin, dass der Erfolg dieses Versuchs ungewiss ist. Wie der Beitrag des Staatsanwalt zeigt, ist dies eine besondere Problematik. Es müssen Prognosen gestellt werden, obwohl die zukünftigen Entwicklungen ungewiss sind und nur eine relativ vage Hoffnung besteht. Ansonsten könnte man wohl wenig Angeklagte eine entsprechende Chance geben. Der Verteidiger deutet hier Kritik daran an, dass nach den geltenden Gesetzen Drogenabhängige verurteilt werden müssen. Wenn sie aber Drogenabhängige verurteilen müssten, müssten sie deren Versuche unterstützen, ihr Leben zu verändern.

Diskussion

Es war die Entscheidung des Gesetzgebers Drogensucht und Beschaffungskriminalität mit Mitteln des Strafrechts zu bekämpfen. Die Richter und Staatsanwälte sind an diese Gesetze gebunden. Es entstehen damit aber auch Situationen, die zu Paradoxien sowohl im Bereich der Therapie wie im Bereich des Strafrechts führen.

Als Ursache für die Straftaten wird eine Krankheit, die Drogensucht, angesehen. Aber nicht die Sucht ist eine Straftat, sondern nur bestimmte Handlungen (Drogenhandel und Beschaffungskriminalität), die aufgrund der Sucht vorgenommen werden. Es wird nicht erwartet, dass die Strafen allein die Angeklagten von weiteren Straftaten abhalten (Spezialprävention). Erwartet wird dies jedoch dann, wenn der Angeklagte erfolgreich therapiert wird. Der Zwang zu einer erfolgversprechenden Therapie wird dann zu einem wichtigen Gegenstand der Hauptverhandlung. Die moralische Bewertung der Straftaten und die Wiederherstellung der verletzten Rechtsordnung spielen dagegen keine oder nur eine untergeordnete Rolle. Möglich wäre nun, dass die Gerichte medizinische Gutachter beauftragen,

die Erfolgsaussichten von Therapieplänen zu beurteilen. Dies geschieht jedoch nicht. Die Strafrichter autorisieren sich dagegen zu Experten der Suchttherapie. Das Experten-Sein wiederum basiert auf Erfahrungswissen, ohne dass dafür eine wissenschaftliche Grundlage herangezogen wird. Die Lizenz und das Mandat für die Beurteilung von Therapieaussichten hätten die Mediziner. Es ist aber ungewiss, ob die Mediziner in diesen Fällen Prognosen erstellen könnten, die sicherer wären als die der Juristen. Inwieweit ein Suchtabhängiger auf Drogenkonsum verzichten kann, ist von Bedingungen abhängig die kaum vorhersehbar sind. Denkbar wäre auch, dass diese Angeklagten als schuldunfähig betrachtet würden, da sie als Süchtige nicht in willensstark genug sind, um die Straftaten zu vermeiden. Dann würden die Betroffenen tendenziell Klienten der Psychiatrie durch Zwangseinweisungen. Es handelt sich somit um einen Grenzbereich zwischen Erziehung, Therapie und Recht. Dieser Grenzbereich scheint nicht klein zu sein, da er immerhin in 12 von 39 Verhandlungen vorkommt. Sicherlich ist dies nicht repräsentativ, zumal bestimmte Städte Zentren des Drogenhandels sind. Dennoch kann man davon ausgehen, dass dieser Grenzbereich bedeutsam ist.

Die Situation dieser Angeklagten in der Therapie hat wiederum Ähnlichkeiten mit der Situation zwangseingewiesener Patienten. Sie müssen sich „freiwillig“ in Therapie begeben, weil ihnen sonst eine härtere Strafe droht. Die Strafandrohung kann so zum Ersatz für Leidensdruck werden.²⁶ Da die Patienten dann nicht wirklich motiviert sein müssen, entsteht ein Strukturproblem in der Suchttherapie. Das muss nicht bedeuten, dass solche Patienten nicht behandelbar sind, die Ausgangsbedingungen für die Therapie werden jedoch schwieriger.

Das Erfahrungswissen der Strafrichter könnte, wie einer der Verteidiger vorschlug, ergänzt werden durch Wissen, das durch wissenschaftlichen Untersuchungen generiert wird.

Verändern würde sich die ganze Situation, wenn die kontrollierte Abgabe von harten Drogen nicht mehr unter Strafe gestellt würde. Dies wäre jedoch eine politische Entscheidung. Solange dies nicht geschieht, bleibt das Problem, wie man professionell mit diesen Paradoxien umgehen kann, bestehen.

Fraglich ist, inwieweit es in diesen Verfahren um „Recht und Gerechtigkeit“ geht. Es geht nicht primär darum, eine begangene Unrechtstat zu bestrafen (Schuld und Sühne). Ob es um Generalprävention geht, könnte man diskutieren. Inwieweit werden potentielle Drogenabhängige durch das Strafrecht davon abhalten, drogenabhängig zu werden? Eine spezialpräventive Wirkung verspricht man sich weniger von der Straftat als von der Therapie. Eine mögliche Haftstrafe kann hier jedoch als Drohpotential eingesetzt werden.

²⁶ Sicherlich leiden auch diese Patienten. Sie begeben sich aber nicht deswegen in Therapie.